



BAROCK  
STADT  
RASTATT



# KINDERTAGESBETREUUNG

Bedarfsplan 2018

[www.rastatt.de](http://www.rastatt.de)

Fachbereich  
Jugend, Familie  
und Senioren

Datengrundlage dieses Berichts sind, soweit nicht anders angegeben, die Bevölkerungsdaten der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) zum 31.12.2017.

Der Bedarfsplan wurde im Gemeinderat am 16.07.2018 beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen .....	5
2.	Wesentliche Ergebnisse der Planung .....	6
3.	Rechtliche Vorgaben .....	9
3.1	Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz .....	9
3.2	Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung .....	9
3.3	Besonderheiten des örtlichen Bedarfs .....	10
3.4	Inklusion .....	12
3.5	Kinder aus Flüchtlingsfamilien .....	13
3.6	Interkommunaler Kostenausgleich .....	15
4.	Grundsätze der Bedarfsberechnung .....	16
4.1	Allgemeine Grundsätze .....	16
4.2	Bevölkerungszahlen .....	17
4.3	Erweiterte Darstellung des Bedarfs .....	20
5.	Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen .....	22
5.1	Gruppenformen .....	22
5.2	Pädagogisches Personal .....	23
5.3	Leitung .....	24
5.4	Sprachbildung .....	24
5.5	Schließzeiten .....	25
5.6	Betriebliche Kindertagesbetreuung .....	26
6.	Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr ....	27
6.1	Allgemeines .....	27
6.2	Bestand an Betreuungsangeboten U 3 zum 31.12.2017 .....	28
6.3	Planungen zum weiteren Ausbau und zum Betreuungsbedarf .....	29
7.	Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt .....	31
7.1	Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2017 .....	31
7.2	Entwicklung der Betreuungsangebote .....	32
7.3	Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3 .....	34
7.3.1	Kernstadt .....	35
7.3.2	Niederbühl .....	36
7.3.3	Ottersdorf .....	37
7.3.4	Plittersdorf .....	38
7.3.5	Rauental .....	39
7.3.6	Wintersdorf .....	40
8.	Kindertagespflege .....	41
9.	Finanzen .....	42
9.1	Betriebskosten .....	42
9.2	Zuweisungen des Landes (FAG) .....	43

9.3	Zuschüsse an freie Träger .....	44
9.4	Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen.....	45
9.5	Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen .....	46
9.6	Gesamtübersicht Finanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen .....	48
9.7	Interkommunaler Kostenausgleich.....	49
10.	Fazit und Ausblick.....	49

### **Abkürzungsverzeichnis**

SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
U 3	Kinder im Alter von unter 3 Jahren
Ü 3	Kinder im Alter von über 3 Jahren
AM	Altersgemischte Gruppe
GU	Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge
VzSt.	Vollzeitstellen
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

## **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Sie sollen den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es Aufgabe der Gemeinden, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Seit 01. August 2013 müssen weiter für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege sicher zu stellen.

Ziel dieser Bedarfsplanung ist es, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rastatt ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung und ergänzend in der Kindertagespflege zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, wie dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), sicher zu stellen und zu fördern. Gem. § 3 Abs.3 KiTaG hat die Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erfolgen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen in Rastatt wurden in den Planungsprozess mit einbezogen.

## 2. Wesentliche Ergebnisse der Planung

### **Mehr Geburten und Wanderungsgewinne, insbesondere durch die Siedlungsentwicklung, lassen die Kinderzahlen erheblich steigen**

Rastatt ist eine wachsende Stadt, was die Gesamtbevölkerung betrifft. Dies hat auch Auswirkungen auf die Bevölkerung im Krippen- und Kindergartenalter.

Bereits im vierten Jahr in Folge steigt die Zahl der Kinder im Alter von 0 Jahre bis zum 6.Lebensjahr erheblich an. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuzug zwar etwas abgeschwächt. Der Wanderungssaldo (Differenz zwischen Zuzug und Wegzug) ist jedoch auch im Jahr 2017 mit +53 erneut positiv. Auch die Geburtenzahl ist gegenüber dem Spitzenwert im vergangenen Jahr wieder von 482 auf 446 zurückgegangen, liegt jedoch immer noch deutlich über dem langjährigen Mittelwert von rd. 400 Geburten im Jahr.

### **Steigende Kinderzahlen erhöhen die Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsplätzen**

Mit der wachsenden Zahl der Kinder im Kindergartenalter steigt auch die Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsplätzen an. Weitere Plätze müssen dringend geschaffen werden, damit der Rechtsanspruch sichergestellt werden kann. Der Bedarfsplan weist daher die erforderlichen Ausbaumaßnahmen für die kommenden Jahre aus.

Bei der Berechnung des Platzbedarfs werden zunächst die aktuellen Kinderzahlen entsprechend der Einwohnermeldedatei zugrunde gelegt. Für die vorhersehbaren Veränderungen der Bevölkerungsstruktur durch die Stadtentwicklung und die Zuwanderung müssen die Kinderzahlen durch Prognosen ergänzt werden. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da vielfältig größere Siedlungsgebiete in der Stadt neu erschlossen und bebaut werden, die einen deutlichen Zuzug, auch von Kindern im Vorschulalter mit sich bringen. Dieser zusätzliche Bedarf ist unter Ziffer 4.3 dargestellt.

Weiter sollen **Planungskorridore** einen besseren Überblick über die Entwicklung des Platzbedarfs geben. Als planungsrelevante Größe darf der Korridor 2 angesehen werden, der die Bedarfe aufgrund der Siedlungsentwicklung in der Stadt einbezieht.

Demnach fehlen für Kinder unter drei Jahre rechnerisch geringfügig **Plätze zur Kleinkindbetreuung**. Da die Inanspruchnahme allerdings hinter der Versorgungsquote von 30% zurück-

bleibt, liegt hier kein Engpass vor. Mittel- und langfristig ist allerdings auch in diesem Bereich ein Ausbau notwendig, um die Bedarfsdeckung weiterhin sicherzustellen.

Ganz anders sieht die Bedarfsdeckung bei der Kindertagesbetreuung der Kinder im Alter über drei Jahre bis zum Schuleintritt aus. Im Kindergartenjahr 2018/19 fehlen weiterhin 104 Plätze. Im darauffolgenden Jahr steigert sich der Fehlbedarf auf 209 Plätze. Im Jahr 2020 verringert sich nach Fertigstellung der Anbauten an den Kindergärten Stockhorn, Friedrich Oberlin und Ottersdorf dann der Fehlbedarf erfreulicherweise wieder auf 105 Plätze. Es darf davon ausgegangen werden, dass dieser weiterhin ungedeckte Bedarf, der aufgrund der geballten Siedlungsentwicklung entstanden ist, nur temporär, voraussichtlich 7-10 Jahre, auftreten wird. Deshalb erscheint es sinnvoll diesem durch den kurzfristigen, vorgezogenen, in vorgefertigter Bauweise errichteten Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte in Rheinau-Nord (3 Gruppen für Kinder über drei Jahre und einer Krippengruppe) zu begegnen., statt diese erst in den Jahren 2020-23 zu errichten.

### **Die Belegung aller Kindergartengruppen bis an die genehmigten Kapazitätsgrenzen kann nicht mehr beibehalten werden**

Kinder mit besonderem Förderbedarf, sprachlicher oder sozialer Art, oder mit besonderen psychischen Belastungsfaktoren, benötigen eine besondere Zuwendung, eine hohe Aufmerksamkeit und individuelle Bildungsangebote. Diesem Bedarf, der sich in der Regel schon bei der Aufnahme des Kindes, bzw. spätestens bei Entwicklungsstanduntersuchungen wie der ESU I zeigt, kann in kleineren Gruppen besser entsprochen werden.

In Gruppen von Kindertageseinrichtungen in denen durch die Aufnahme von überdurchschnittlich vielen Kindern mit besonderem Förderbedarf besondere Belastungsfaktoren bereits auftreten, bestünde grundsätzlich die Möglichkeit die maximale Belegungszahl zu begrenzen und den vom Kommunalverband für Jugend und Soziales definierten Qualitätskorridors in Anspruch zu nehmen. Da dies aufgrund der angespannten Versorgungssituation mit Kindertagesbetreuungsplätzen kurz und mittelfristig nicht möglich sein wird, ist alternativ der Personalstand in betroffenen Gruppen, über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel hinaus, anzuheben (s. Ziff. 3.3). Diese Regelung birgt den Vorteil, dass sie von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr veränderbar ist und keine dauerhaften Investitionskosten in zusätzliche Gruppen zur Folge hat.

**Ohne Ausbau der Kindertagesbetreuungsplätze kann der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt nicht mehr sichergestellt werden.**

Mit oberster Priorität müssen weiterhin die Erweiterungsbauten an den Kindertagesstätten Stockhorn und Friedrich-Oberlin und Ottersdorf vorangebracht werden. Ebenso die Planungen und Bauausführungen des Neubaus einer Kindertagesstätte in Plittersdorf.

Die vorliegende Bedarfsplanung zeigt, dass darüber hinaus kurzfristig die Errichtung einer weiteren viergruppigen Einrichtung erforderlich ist. Hierzu soll in vorgefertigter Bauweise in Rheinau-Nord auf dem FlStck. 7856 eine viergruppige Kindertageseinrichtung (drei Gruppen für Kinder über drei Jahre und eine Krippengruppe) errichtet werden. Im Rahmen der Haushaltserstellung des Haushalts 2019 sind hierfür sowohl die Investitionskosten, als auch die Betriebskosten, einzustellen.



### **3. Rechtliche Vorgaben**

#### **3.1 Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz**

Bereits seit dem Jahr 1996 haben **Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres** bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in der Kindertagespflege. Diesen Rechtsanspruch kann die Stadt ohne die Bereitstellung zusätzlicher Plätze schon im laufenden Kindergartenjahr 2017/18 nicht mehr erfüllen. Ein seit Jahren anhaltender, durch Stadtentwicklungsmaßnahmen begünstigter positiver Wanderungssaldo und stetig steigende Geburtenzahlen, sowie die Notwendigkeit der Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen für Flüchtlinge führen zu einem deutlich höheren Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen.

#### **3.2 Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung**

Am 01.08.2013 ist eine gravierende Änderung der Rechtslage in Kraft getreten. Seither haben alle **Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden dabei als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.

Daneben gibt es einen eingeschränkten Anspruch auch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn dies beispielsweise für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist bzw. bei arbeitenden Alleinerziehenden, etc.).

Eine dem Bedarf entsprechende Versorgung ist zu gewährleisten.

Nach den bisherigen Erfahrungen bezüglich der Nachfrage nach Krippenplätzen konzentriert sich diese vorwiegend auf die Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Zur aktuellen Orientierung kann festgestellt werden, dass die Betreuungsquote zum 01.03.2017 in Baden-Württemberg 28,6 % und in Westdeutschland insgesamt 28,8% betrug. Außerdem ist festzustellen, dass vorwiegend in den Ortsteilen die Kleinkindbetreuung direkt am Ort gewünscht wird und freie Plätze in der Kernstadt nicht angenommen werden. Bei den weiteren Planungen gilt es daher, den örtlichen Bedarf für die Kinder unter 3 Jahren genau zu beobachten und auf Entwicklungen entsprechend zu reagieren. Mit der im Jahr 2013 eingeführten zentralen Kita-Vormerkung bei der Stadt Rastatt ist ein Überblick über den voraussichtlichen Platzbedarf sehr gut möglich.

### 3.3 Besonderheiten des örtlichen Bedarfs

Rastatt hat eine besondere **Sozialstruktur**, die an die Bildung in Kindertageseinrichtungen hohe Anforderungen stellt. So ist die Zahl der **Bewohner mit Migrationshintergrund** in Rastatt in den vergangenen Jahren regelmäßig angestiegen, wie der Bildungs- und Sozialbericht 2014 der Stadt Rastatt darstellt. Zum Stichtag 31.12.2017 hatten 44,79% der Rastatter Einwohner einen Migrationshintergrund. Da sich die zugewanderten Familien in einzelnen Stadtteilen konzentrieren und die Kinderzahl in Familien mit Migrationshintergrund im Durchschnitt höher liegt, steigt in den entsprechenden Kindertageseinrichtungen der Anteil der Kinder, insbesondere mit besonderem Sprachförderbedarf, bis auf über 90 % an. Kommen die Herkunftsfamilien zudem aus einem anderen Kulturkreis, so sind die interkulturellen Aspekte in der Bildungsarbeit und in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern darüber hinaus besonders zu beachten.

Bereits im Bildungs- und Sozialbericht 2014 wurde dargestellt, dass Rastatt eine besonders **hohe Hilfequote beim Bezug von staatlichen Transferleistungen** zum Lebensunterhalt aufweist. Kinder aus diesen von Armut betroffenen Familien erleben in der Familie einen eingeschränkten Lebensstandard und einen Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungschancen, was zu sozialen Ausgrenzungen und geringeren Bildungschancen führen kann.

Um einen Ausgleich zu schaffen und den gesetzlichen Förderauftrag zur bedarfsgerechten Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern nach § 22 ff SGB VIII zu erfüllen, hat sich die Stadt Rastatt schon seit vielen Jahren schwerpunktmäßig der Erziehung und Bildung der Jüngsten angenommen.

Heute verfügt Rastatt über ein Angebot, das in seiner pädagogischen Vielfalt kaum Wünsche offen lassen dürfte. Die meisten der 24 Kindertageseinrichtungen in der Stadt sind weitestgehend baulich so in Stand gesetzt, dass sie den Anforderungen einer zeitgemäßen frühkindlichen Bildungseinrichtung entsprechen. Differenzierungsräume, Bewegungs- oder Mehrzweckräume, Werkräume, Schlafräume und soweit erforderlich Verteilerküchen und Räume zum Essen sind weitestgehend vorhanden. Dort wo diese Voraussetzungen noch nicht vollständig gegeben sind, müssen diese sukzessive nachgerüstet werden. Eine regelmäßige Bauunterhaltung sorgt für deren Werthaltung.

Größere **Sanierungsmaßnahmen** sind kurz und mittelfristig noch in folgenden Einrichtungen notwendig:

- Im Haus BIBER sind nach vielen baulichen Verbesserungen noch die Eingangssituation zu optimieren und die Barrierefreiheit herzustellen. Die Maßnahmen sind in der Umset-

zungsplanung des Kundenbereichs Hochbau und werden in den kommenden Jahren ausgeführt.

- Am Standort der Kindertagesstätte Stockhorn ist eine Erweiterung um zwei Gruppen bereits vom Gemeinderat beschlossen. Der Beginn der Baumaßnahme ist noch im Jahr 2018 vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Plätze 2020 zur Verfügung stehen.
- In der Kindertagesstätte Ottersdorf besteht bereits ein zusätzlicher Raumbedarf. Seit Jahren ist dort eine fünfte Gruppe für Kinder über drei Jahre im Werkraum untergebracht und der Bedarf der Kleinkindbetreuung kann im Ort nicht vollständig gedeckt werden. Aufgrund der erwarteten Bevölkerungsentwicklung in den Ortsteilen, der Altersstruktur der Bewohner und dem Grundsatz, den örtlichen Bedarf im Ortsteil selbst zu decken, ist ein Erweiterungsbau mit zwei Gruppen erforderlich. Die Planungen hierfür wurden bereits begonnen. Die Baumaßnahme soll bis 2020 abgeschlossen sein.
- Ebenso besteht im Stadtteil Dörfel dringender Handlungsbedarf. Durch die Entwicklung der Baugebiete Leopoldplatz und Neue Ludwigvorstadt ist bereits ein zusätzlicher Bedarf entstanden, der mit den vorhandenen Einrichtungen nicht gedeckt werden kann. Durch die Erweiterung der Kindertagesstätte Friedrich Oberlin soll das Platzangebot um drei Gruppen erweitert werden. Auch diese Baumaßnahme soll bis 2020 abgeschlossen sein. Dies wird allerdings nicht ausreichen um den Bedarf wohnortnah im südlichen Teil der Stadt vollständig zu decken
- Weiter ist ein Neubau des Kindergartens St. Raphael in Plittersdorf dringend erforderlich. In die Baumaßnahme einzubeziehen ist der bedarfsgerechte Ausbau als 7-gruppige Einrichtung, da aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung und der Entwicklung von Baugebieten im Zusammenhang mit der Dorfentwicklung zusätzlicher Bedarf entstehen wird. Hier ist der Planungs- und Realisierungszeitraum 2018 - 2022
- In Rheinau-Nord ist die Entwicklung der freien Bauflächen genau zu beobachten. Hier hat sich bereits ein zusätzlicher Bedarf ergeben, dem mit dem Neubau einer weiteren Kindertagesstätte auf dem Flstck-Nr. 7856 entsprochen werden soll. Planung und Realisierung sind für die Jahre 2018 bis 2019 vorgesehen.
- Im Kindergarten St. Anna in Rauental besteht ein großer Sanierungsstau. Da die dringend notwendigen Erweiterungen am Standort nicht möglich sind, um das Raumprogramm den Anforderungen entsprechend zu erfüllen, wurde die Prüfung eines Neubaus neben der Grundschule Rauental angestoßen. Planung und Realisierung ist für die Jahre 2021 bis 2024 vorgesehen.

Den besonderen Anforderungen entsprechend, bedarf es auch einer besonderen qualitativen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen in Rastatt. Mit dem Ausbau der Kleinkindbetreu-

ung seit 2008 und dem seit 2009 anhaltenden Zuzug von Familien mit Kindern nach Rastatt ist es in den zurückliegenden Jahren, trotz größter Anstrengungen, leider nicht mehr gelungen eine vollständige Bedarfsdeckung an Plätzen für Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt sicherzustellen, ohne qualitative Standardsenkungen hinzunehmen. Zwar wurden, dort wo dies möglich war, zusätzliche Gruppen geschaffen, aber es war auch erforderlich die bestehenden Gruppen bis an die erlaubte maximale Belegung heranzuführen.

Regelkindergartengruppen können 25 – 28 Kinder, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit 22 – 25 Kinder und Ganztagesgruppen 20 bis 25 Kinder, je nach der Besonderheit der Betreuungssituation, aufnehmen.

Zur **Verbesserung der Qualität der Bildungsarbeit** in den Kindertageseinrichtungen ist angestrebt, den Ausbau der Kindertageseinrichtungen soweit fortzuführen, dass im Regelfall eine Belegung am unteren Rand des jeweiligen Korridors der Betriebserlaubnis, bei gleichzeitiger Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erfolgen kann, so wie dies vor 2008 auch in der Regel der Fall war. Insbesondere in den Einrichtungen, die aufgrund der Aufnahme von überdurchschnittlich vielen **Kindern mit besonderen Belastungsfaktoren** besonderen Anforderungen unterliegen, sollte grundsätzlich die maximale Kinderzahl auf den unteren Rand des Belegungskorridors begrenzt werden. Dort wo die Platzzahl, aufgrund der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nicht entsprechend begrenzt werden kann, aber Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren aufgenommen wurden, soll alternativ der vom KVJS vorgegebene Mindestpersonalschlüssel für die jeweilige Gruppe, angemessen, um 1/22 über den Mindestpersonalschlüssel hinaus, angehoben werden.

In Rastatt besteht darüber hinaus ein zusätzlicher, insbesondere personeller Bedarf, zur Förderung der **Kinder mit keinen oder geringen Kenntnissen der deutschen Sprache**, um den frühkindlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und alle Kinder ihren Möglichkeiten entsprechend optimal zu fördern, so dass am Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule jedes Kind vergleichbare Bildungschancen erhält. Zusätzliches Personal für die Bildungsarbeit ist deshalb in den Einrichtungen bereitzustellen, die aufgrund des hohen Anteils von Kindern mit Migrationshintergrund vor besonderen Herausforderungen stehen (vgl. hierzu Ziff. 5.4).

### **3.4 Inklusion**

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr gilt grundsätzlich auch für **Kinder mit Behinderung**. Die Belange behinderter Kinder sind ent-

sprechend den neuen Regelungen in § 2 des KiTaG auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt (§ 2 Abs. 2 KiTaG).

Bislang wurde auf Wunsch der Eltern stets geprüft, ob Kinder mit Unterstützungsbedarf in einer Regeleinrichtung integrativ betreut und gefördert werden können. Diese einzelfallbezogene Verfahrensweise wird auch zukünftig fortgeführt, bevor eine Betreuung und Förderung in Sondereinrichtungen (Schulkindergärten) erfolgt. Diese stehen jedoch ohnehin derzeit nur Kindern ab drei Jahre offen. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ist dort nicht gewährleistet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Kinder mit Behinderungen von Anfang an inklusiv, gemäß ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Dies erfordert einen qualitativen Ausbau der Regelangebote, damit für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr, ob mit oder ohne Behinderung, der Besuch einer Krippe oder einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann.

Mit der Eröffnung der inklusiven Kindertageseinrichtung Mullewapp der Reha-Südwest zum 01.09.2013 und der inklusiven Kindertageseinrichtung Pünktchen der Lebenshilfe zum 01.09.2016 ist in Rastatt ein entsprechendes qualitatives Angebot vorhanden, damit Kinder mit Behinderung im Regelangebot ausreichend betreut werden können.

### **3.5 Kinder aus Flüchtlingsfamilien**

Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben gleichermaßen **einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz**, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs.2 SGB VIII gegeben sind. Hiernach können Ausländer Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Asylbewerbern, die zum ersten Mal einen Asylantrag stellen, wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt, die auch die mitgereisten Kinder umfasst. Bei Folgeantragstellern wird eine sog. Duldung ausgestellt, die ebenfalls bis zum Ablauf des ausländerrechtlichen Verfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

Hält sich ein Kind rechtmäßig hier auf, hat es einen Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einheimischen Kindern und Flüchtlingskindern.

Unabhängig von der Frage des Rechtsanspruchs ist es jedoch sinnvoll und wichtig, allen in Rastatt gemeldeten Kindern einen Betreuungsplatz anbieten zu können. Gerade Kinder mit Fluchterfahrung haben damit die Möglichkeit zumindest für ein paar Stunden unbeschwert zu spielen, zu lernen, in die neue Sprache einzutauchen und positive Erfahrungen im Umgang mit anderen Kindern und mit Erwachsenen zu sammeln.

Während des Asylverfahrens werden die Asylbewerber nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Stadt- und Landkreise verteilt und von dort im Rahmen der sog. vorläufigen Unterbringung für längstens 24 Monate (im Landkreis Rastatt für 18 Monate) in Gemeinschaftsunterkünften oder in Wohnungen untergebracht. Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Anschlussunterbringung durch Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden.

In den verschiedenen Gemeinschaftsunterkünften in der Stadt Rastatt sind derzeit 346 Personen untergebracht (Stand 31.12.2017).

Aufgrund verschiedener Erhebungen in den Jahren 2015 und 2016 kann zur Bedarfsplanung für Kinder unter drei Jahre, ebenso wie für Kinder über drei Jahre, 7% der gemeldeten Personen als Planzahl angenommen werden.

Erfahrungsgemäß wird für Kinder unter 3 Jahre allerdings kaum ein Platzbedarf geltend gemacht.

Demgegenüber wollen diese Eltern für ihre Kinder ab 3 Jahre eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung, vorrangig zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf den späteren Schulbesuch.

In der Bedarfsplanung müssen diese Kinder daher berücksichtigt werden. Für Flüchtlingskinder wird deshalb zur Planung für die Kinder über drei Jahre ein Aufschlag von 24 Kindern je Kindergartenjahr ausgewiesen. Für Kinder unter drei Jahre erfolgt kein Aufschlag.

Zur Bedarfsdeckung können, unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen, auch flexible Möglichkeiten der Betreuung, z.B. in Spielgruppen mit bis zu 15 Std. Betreuung in der Woche, für einen nicht zu kalkulierenden zusätzlichen Bedarf ggf. in Betracht gezogen werden.

### 3.6 Interkommunaler Kostenausgleich

Die Regelung des Interkommunalen Kostenausgleichs in § 8a KiTaG bei der Betreuung auswärtiger Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 SGB VIII. Damit soll die Bereitschaft von Standortgemeinden zur Aufnahme auswärtiger Kinder gefördert werden.

Bei der Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde nach § 8a KiTaG, soweit der Betreuungsplatz in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen wurde. Das Gesetz sieht einen Kostenausgleich von 75 % bei der Betreuung von Kleinkindern, bzw. 63 % bei der Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, der auf das auswärtige Kind anfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisungen im Vorjahr vor. Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können davon abweichende Regelungen vereinbaren.

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt, sowie der Stadtkreis Baden-Baden haben zur Vermeidung eines mit einer Spitzabrechnung der Betriebskosten entstehenden Verwaltungsaufwands einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich** geschlossen. Dabei entsprechen die Ausgleichsbeträge der „Gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder“. Im Jahr 2017 schwankten die Kostenpauschalen pro Jahr und Kind je nach wöchentlichem Betreuungsumfang für Kleinkinder zwischen 226 € und 755 € sowie zwischen 933 € und 3.267 € für Kinder ab drei Jahre.

Mit diesem aufwandsorientierten Kostenausgleich soll sichergestellt werden, dass die Standortgemeinde ihren tatsächlichen Aufwand für die Betreuung der auswärtigen Kinder erstattet bekommt.

Solange ein Kind in einer anderen Gemeinde betreut wird, muss die Wohnsitzgemeinde dieses Kind in ihrer Bedarfsplanung nicht berücksichtigen. Umgekehrt muss die Standortgemeinde auswärtige Kinder in ihre Planungen aufnehmen.

Im Jahr 2017 wurden durchschnittlich insgesamt 88 Kinder aus anderen Gemeinden, davon 33 Kinder unter 3 Jahre, in Rastatter Einrichtungen betreut. Demgegenüber waren 17 Kinder unter 3 Jahre und 21 Kinder über 3 Jahre in Einrichtungen außerhalb von Rastatt untergebracht. Diese Zahlen werden bei der quantitativen Bedarfserhebung berücksichtigt.

## 4. Grundsätze der Bedarfsberechnung

### 4.1 Allgemeine Grundsätze

Der nachfolgenden Berechnung des Bedarfs an Kindertagesbetreuungsplätzen liegen die **Bevölkerungszahlen** zum Stichtag 31.12.2017 zugrunde. Die statistischen Daten wurden von der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken aufgrund der Angaben der Stadt Rastatt zur Wohnbevölkerung erstellt.

Für die **Bedarfsberechnung für Kinder unter drei Jahren** wurde 2016 als Planungsgrundlage eine **Versorgungsquote von 30%** der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre festgesetzt. Die Überprüfung der durchschnittlichen Belegung der vorhandenen Kleinkindbetreuungsplätze im Kalenderjahr 2016 hat ergeben, dass weiterhin in einigen Einrichtungen vorwiegend in der Kernstadt Plätze nicht belegt sind. Die Auslastungsquote im Jahr 2016 in Krippengruppen lag im Mittel bei 87%. Durchschnittlich wurden 297 Kinder unter drei Jahren in Krippengruppen und weitere 52 in altersgemischten Gruppen betreut. Mit den absehbaren städtebaulichen Entwicklungen ist jedoch von einer höheren Inanspruchnahme der Plätze auszugehen. Die Bedarfsberechnung des ersten dargestellten Kindergartenjahres 2018/19 erfolgt mit den Bevölkerungszahlen der 0 bis dreijährigen Kinder. In den Folgejahren wird die Zahl der noch nicht geborenen Kinder je Jahrgang mit dem Durchschnittwert der Geburten der letzten 3 Jahre, 460 Geburten, angesetzt.

Die **Bedarfsberechnung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr** muss einen Durchschnittswert als Planungsgrundlage festsetzen. Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung der Stadt Rastatt erfolgt auf der Annahme, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bzw. ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen soll. Die Bedarfsberechnung erfolgt mit einem **Planungsschlüssel von 3,6 von 4 Geburtsjahrgängen**, dies entspricht der langjährigen durchschnittlichen Verweildauer von Kindern in Kindertageseinrichtungen ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Diese statistische Zahl wird um die Anzahl der Kinder in Sondereinrichtungen (wie Sprachheilkindergarten, Schulkindergarten für körper- und mehrfach behinderte Kinder und Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder und besonders förderungsbedürftige Kinder) sowie um die Auswärtigenbetreuung bereinigt.

Dieser Bedarfsplan berücksichtigt vorrangig die Aufnahme der **mit Hauptwohnsitz in Rastatt gemeldeten Kinder**. Die Bedarfsplanung muss jedoch **auch auswärtige Kinder** berücksichtigen, sofern Eltern rechtzeitig einen entsprechenden Bedarf anmelden.



Im Rahmen bestehender Kapazitäten werden die Belange Auswärtiger geprüft und es wird im Einzelfall auch ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, sofern der örtliche Bedarf gedeckt ist, wobei ein interkommunaler Kostenausgleich zwischen den Gemeinden in Baden-Württemberg erfolgt (vgl. Ziff. 3.6).

Die Betreuung von Kindern wird darüber hinaus ergänzend durch die Förderung in **Kindertagespflege** geleistet. Dem Bedarf entsprechend sollte die Versorgung mit Tagespflegeplätzen in Rastatt weiter ausgebaut werden. Allerdings ist festzustellen, dass Eltern, trotz freier Tagespflegeplätze diese auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn der Besuch des Kindes in einer Kindertageseinrichtung mit Wartezeiten verbunden ist. Für den Ausbau der Kindertagespflege ist der Landkreis Rastatt zuständig. Die Qualität der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird durch fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagesmütter gewährleistet (vgl. Ziff.8).

Die vorliegende Bedarfsplanung trifft **keine Aussagen zur Betreuung von Schulkindern**. Diese erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten an den Schulen (wie verlässliche Grundschule, Hort an der Schule, Ganztagschulen). Eine Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen ist nicht vorgesehen.

Grundlage der **bedarfsgerechten Bereitstellung der Betreuungsangebote** sind weiter auch die monatlichen Meldungen der Kindertageseinrichtungen über die Belegung der vorhandenen Plätze.

## 4.2 Bevölkerungszahlen

Die Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken hat zur Planung die Bevölkerungszahlen der Stadt Rastatt zum 31.12.2017 wie folgt mitgeteilt:

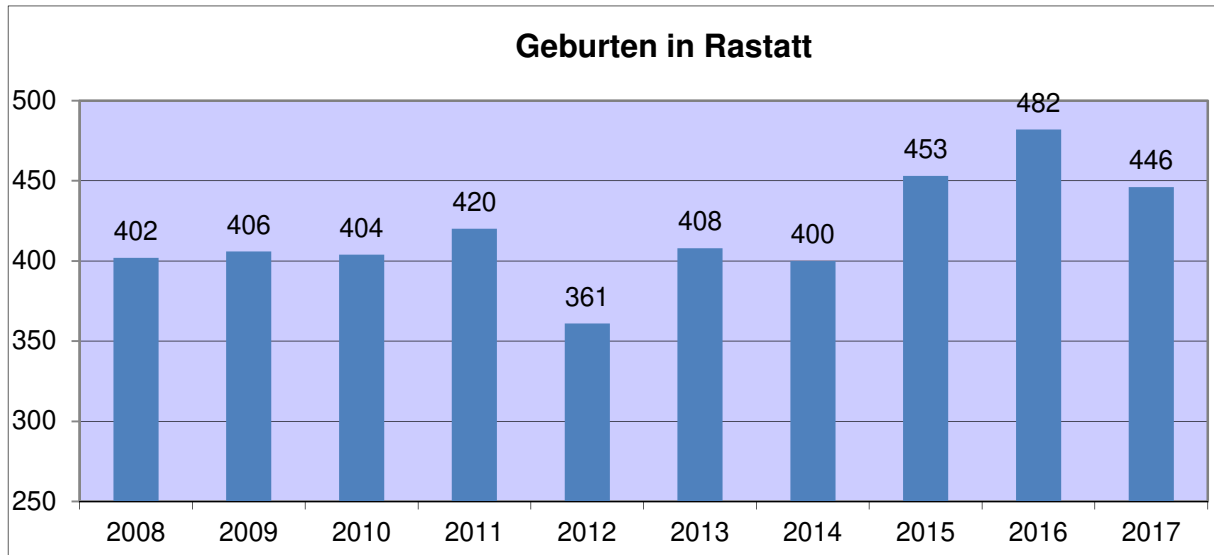
Kinder im ersten bis zum dritten Lebensjahr	1.402
Kinder ab dem vollendeten dritten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr	1.785

Für die Bedarfsplanung sind neben Bevölkerungsdaten die Entwicklung der Geburtenzahlen und der Wanderungssaldo von Bedeutung, um eine bedarfsgerechte Planung erarbeiten zu können. Weiter ist die demografische Entwicklung in den Stadtteilen im Blick zu behalten.

Der bundesweite Trend der steigenden Geburtenzahlen trifft auch auf Rastatt zu. Der deutliche Anstieg im Jahr 2015 von 400 Geburten im Vorjahr auf 453 Geburten wurde im Jahr

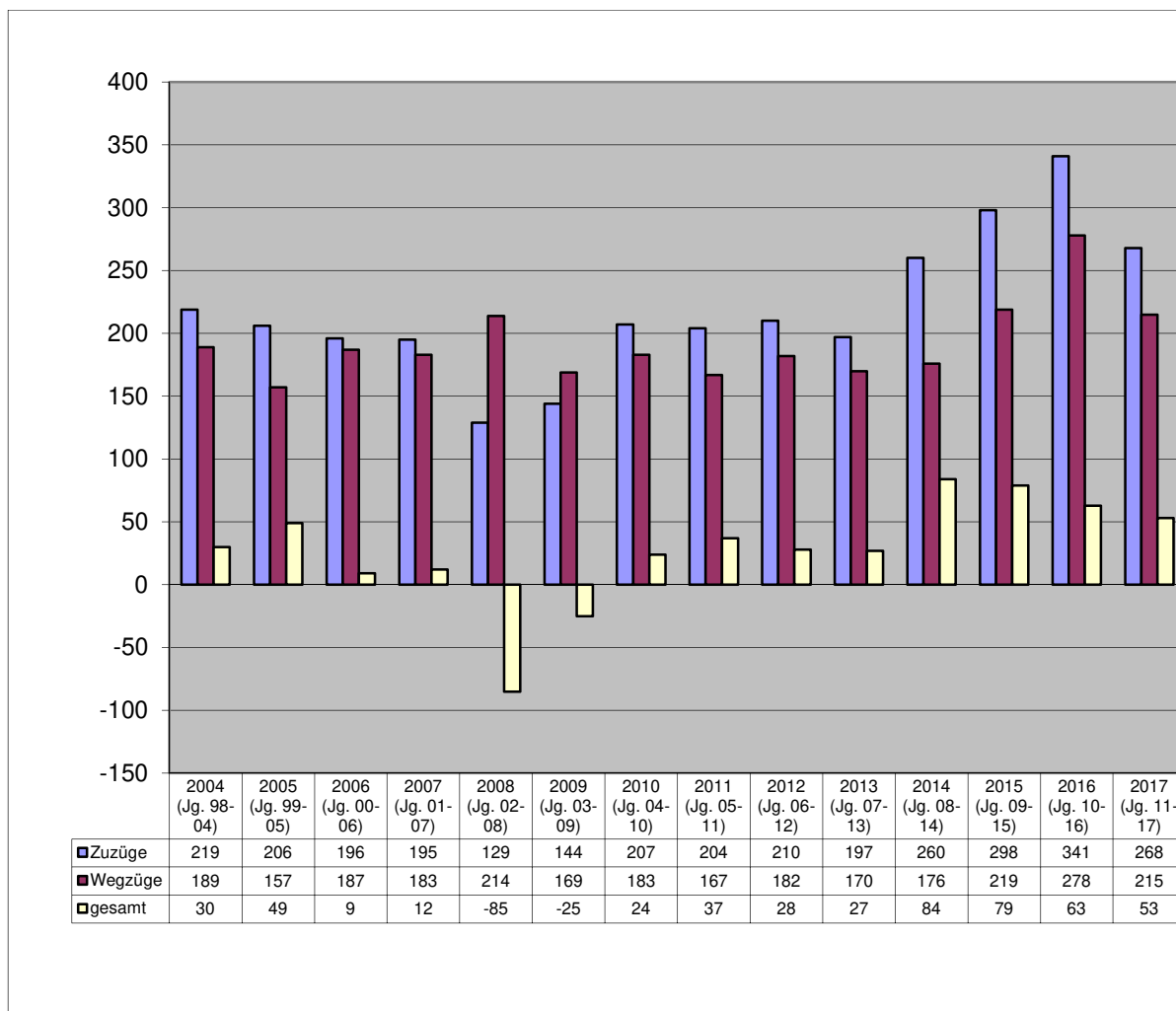
2016 mit 482 Geburten nochmals übertroffen. 2017 gingen die Geburtenzahlen allerdings wieder auf 446 zurück.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Geburtenzahlen in Rastatt in den vergangenen Jahren.



Datenquelle: Kommunale Informationsverarbeitung Baden/Franken KIVBF

Der Zuzug von Familien mit Kindern hält weiterhin an. In der folgenden **Darstellung des Wanderungssaldos** der Kinder im Alter vom ersten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sind auch die Kinder aus den Flüchtlingsfamilien enthalten. Dabei wird deutlich, dass die beiden Jahre 2015 und 2016 vom Zuzug der Geflüchteten bestimmt und deshalb deutlich erhöht waren. Dennoch ist zum achten Mal in Folge ein positiver Wanderungssaldo, 2017 in Höhe von plus 53 Kindern der planungsrelevanten Altersgruppe von 0 bis 6 Jahre, zu verzeichnen.



Datenquelle: Kommunale Informationsverarbeitung Baden/Franken KIVBF

Für die Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsplätzen sind die tatsächlichen Kinderzahlen, die Anzahl der in Rastatt lebenden **Kinder je Geburtsjahrgang**, von Bedeutung. Die Entwicklung der Kinderzahlen in der Stadt Rastatt stellt sich im planungsrelevanten Zeitraum wie folgt dar:

Jahrgang	Geburten im Jahr	Personen zum 31.12.2017		Differenz
		gesamt	davon in GU	
2011	420	446	11	+26
2012	361	407	8	+46
2013	408	454	11	+46
2014	400	431	16	+31
2015	453	478	9	+25
2016	482	479	13	-3
2017	446	421	13	-25

Datenquelle: Kommunale Informationsverarbeitung Baden/Franken KIVBF

Der Vergleich zwischen den Geburten im Jahr und den jetzt in Rastatt lebenden Kindern des entsprechenden Geburtsjahrgangs zeigt, die Abweichungen, welche durch Wanderungsbewegungen entstehen. Der negative Saldo ergibt sich vorrangig aus den Übergängen von Flüchtlingen aus der Gemeinschaftsunterbringung in die Anschlussunterbringung.

Für die Ermittlung des Bedarfs an Kindergartenplätzen ab dem Kindergartenjahr 2018/19 sind die Jahrgänge ab 2011 von Bedeutung.

### 4.3 Erweiterte Darstellung des Bedarfs

Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung weist **Planungskorridore** aus, um den erheblichen Veränderungen durch Siedlungsentwicklung und dem Zuzug von Flüchtlingen Rechnung zu tragen. Es sind dies:

Korridor 1: Bedarf entsprechend der bekannten Kinderzahlen

Korridor 2: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo und Stadtentwicklung

Korridor 3: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo, Stadtentwicklung und Flüchtlinge

Der Korridor 2 enthält den **zusätzlichen Bedarf**, der durch die sukzessive Fertigstellung der Wohngebäude **in den neuen Siedlungsgebieten** entsteht. Dieser wurde von der Fa. berchtoldkrass space & options aus Karlsruhe für den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2013 erstmals berechnet und aufgrund der aktuellen Planzahlen nach den gleichen Berechnungsmodi, ohne Beteiligung der Firma, fortgeschrieben.

	Sparkassen Akademie 135 WE EFH/DH/RH 135 WE MFH		Rheinau Nord Rh.- Ring 62 (Hofmeister) 30 WE EFH/DH		Murg Carée 85 WE MFH		Hatz Areal 85 WE MFH		Joffre Areal 450 WE MFH		Summe	
	50% Bezug ab 2018		Bezug ab 2018		Bezug ab 2018		Bezug ab 2019		70% Bezug ab 2018			
<b>Berechnung</b>	MFH = 0,8 Kinder pro WE / davon 80% <7Jahre EFH / DH / RH = 1,6 Kinder pro WE / davon 80% <7 Jahre											
<b>zusätzliche Kinder &lt;7 Jahre</b>	139		38		54		54		192			
<b>Verteilung 43% U3 / 57% Ü3</b>	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3
10% 2018	6	8	2	2	2	3	2	3	8	11	21	27
20% 2019	12	16	3	4	5	6	5	6	17	22	41	54
40% 2020	24	32	7	9	9	12	9	12	33	44	82	109
20% 2021	12	16	3	4	5	6	5	6	17	22	41	54
10% 2022	6	8	2	2	2	3	2	3	8	11	21	27

Die dargestellte **Planzahl der Siedlungsentwicklung** wird in der Berechnungstabelle anteilig (Bedarf: 30% für U3 und 90% für Ü3) aufgenommen und weiter ein **Aufschlag in Höhe**

**des durchschnittlichen Wanderungssaldos** der letzten fünf Jahre hinzugerechnet. Dieser beträgt für Kinder unter drei Jahre 6 und für Kinder über drei Jahre 25 Plätze

Der Korridor 3 bildet darüber hinaus den **zusätzlichen Bedarf von zugewiesenen Flüchtlingskindern in den Gemeinschaftsunterkünften** ab. Hier wurde die durchschnittliche Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises in Rastatt mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahre und im Alter von drei Jahre bis zum Schuleintritt als Planungsgröße herangezogen und für das Jahr 2018 hochgerechnet. Für Kinder unter drei Jahre müssen keine zusätzlichen Plätze bereitgestellt werden. Für Kinder über drei Jahre wird jedoch ein durchschnittlicher zusätzlicher Bedarf von 22 Plätzen im jeweiligen Kindergartenjahr erwartet.

## **5. Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen**

### **5.1 Gruppenformen**

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt wird in Rastatt mit den nachfolgenden Betriebsformen gefördert, wie sie im **Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.03.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013, beschrieben sind.**

#### **Regelgruppen (RG):**

Vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden am Tag und an mindestens zwei Nachmittagen in der Woche.

#### **Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ):**

Gruppen mit einer ununterbrochenen Öffnungszeit von mindestens sechs, höchstens sieben Stunden am Tag.

#### **Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT):**

Gruppen, in denen Kinder durchgehend ganztags mehr als 7 Stunden betreut werden. Ganztagesgruppen sind in der Regel zehn Stunden am Tag geöffnet. Geboten werden Mahlzeiten einschließlich Mittagessen und Schlafmöglichkeiten für Kinder.

#### **Krippengruppen:**

Gruppen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs in den Betriebsformen Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung.

Für betriebliche Kindertageseinrichtungen können dem Bedarf entsprechend davon abweichende Betreuungsformen als förderfähig anerkannt werden.

Kapazitäten in altersgemischten Gruppen, die nicht zur Betreuung von Kindern ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt benötigt werden, werden grundsätzlich für Kinder im dritten Lebensjahr zur Verfügung gestellt, sofern ein entsprechender Bedarf erkennbar ist.

Änderungswünsche der Träger der Kindertageseinrichtungen an den Betriebsformen sollen bis zum 01. Februar des jeweiligen Jahres der Stadt Rastatt angezeigt werden, um eine kontinuierliche Bedarfsplanung sicherstellen zu können.

## 5.2 Pädagogisches Personal

Grundlagen für die Förderung des pädagogischen Personals sind die **Regelungen der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)** vom 25.11.2010 aufgrund von § 2a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009, geändert durch Gesetz vom 19.12.2013, den darauf aufbauenden Berechnungstabellen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS).

Für Gruppen in Kindertageseinrichtungen, deren **Personalbedarf** sich **aufgrund von Übergangsregelungen** noch nicht nach der KiTaVO berechnet und für Krippengruppen gelten die nachfolgenden Regelungen des Bedarfsplans. Für die Berechnung des pädagogischen Personals gilt:

- In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt während der Hauptbetreuungszeiten, wenn mindestens 50 % der Kinder der Gruppe anwesend sind, zwei Fachkräfte und in den übrigen Randzeiten eine Fachkraft für die pädagogische Arbeit in den Gruppen.
- In Gruppen mit Kindern im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahrs beginnt die Hauptbetreuungszeit, während der zwei Fachkräfte erforderlich sind, ab mindestens drei anwesenden Kindern unter drei Jahren.
- Die Gesamtarbeitszeit des pädagogischen Personals besteht aus 82 % Arbeit mit den Kindern und 18 % Verfügungszeit für Besprechungen, Elternabende/-gespräche, Vorbereitung der pädagogischen Arbeit usw..
- Werden keine Anwesenheitslisten für die Personalberechnung zu Grunde gelegt, gelten die jeweiligen Mindeststandards des KVJS.
- Für kurzfristige Krankheitsvertretung sind dem pädagogischen Personal 0,05 VzSt. je Gruppe zuzurechnen.

Anerkennungspraktikanten werden mit 0,7 Vollzeitstellen und ErzieherInnen in der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) ab dem zweiten Ausbildungsjahr mit 0,2 Vollzeitstellen kalkuliert.

Für Einrichtungen, die Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren aufnehmen, gilt ergänzend:

Wenn die Platzzahl aufgrund der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nicht entsprechend begrenzt werden kann, aber Kinder mit besonderen Belastungs-

faktoren aufgenommen wurden, soll alternativ der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) für Kindertageseinrichtungen festgesetzte Mindestpersonalschlüssel pro Gruppe um 1/22 angehoben werden:

- a) je Kind, mit dem besonderen Belastungsfaktor „Eingliederungshilfe“, für maximal drei Kinder
- b) je Kind, mit dem besonderen Belastungsfaktor „besonderer Förderbedarf“, ab dem dritten bis zum fünften Kind

Die Anhebung des Mindestpersonalschlüssels ist auf insgesamt 3/22 pro Gruppe begrenzt.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten für das pädagogische Personal werden von der Stadt Rastatt entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zur Personal- bzw. Betriebskostenförderung übernommen. Sofern entsprechende Mehrkosten von anderen, vergleichbaren Stellen, z.B. durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg, gefördert werden, sind diese Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Vor Anhebung des Mindestpersonalschlüssels muss eine Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren erfolgen.

### **5.3 Leitung**

Für die Leitung der Kindertageseinrichtung werden über das pädagogische Personal hinaus 0,2 VzSt. je Gruppe gefördert.

In Einrichtungen mit mehr als sechs Gruppen können darüber hinaus bis zu 3 Mitarbeiter/innen des pädagogischen Personals, jeweils im Umfang von 0,1 VzSt. Anteilen, Bereichsleitungsaufgaben zugewiesen werden

### **5.4 Sprachbildung**

Der hohe Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund stellt die Kindertageseinrichtungen in Rastatt vor große Herausforderungen. Das Erlernen der deutschen Sprache als Grundlage für gleiche Bildungschancen der Kinder und Grundvoraussetzung zur Integration in die örtliche Gemeinschaft ist dabei ein herausragendes Bildungsziel.

Die Kindertageseinrichtungen in Rastatt sind deshalb aufgefordert Förderprogramme des Bundes und des Landes in Anspruch zu nehmen, um so zusätzliche Lernimpulse zu setzen. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Rastatt die Kindertageseinrichtungen bei entsprechendem Bedarf.



Die Ausweisung von Stellen des erforderlichen pädagogischen Personals mit der Funktion **Facherzieher/in für Sprache** wird in Einrichtungen mit bis zu vier Gruppen mit 0,5 Stellenanteilen einer VzSt. und in Einrichtungen mit fünf und mehr Gruppen mit 1,0 VzSt. gefördert. Für alle Kinder soll mit dem **Förderprogramm „Bildung in Rastatter Kindertageseinrichtungen“ (BiRKE)**, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrer Lebenslage, eine frühe Bildungsförderung realisiert werden. Möglichst alle Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, sollen zum Ende des Kindergartenjahres in diesem Jahr die Schulfähigkeit im Sinne der „Orientierungshilfe zur Einschätzung der Schulfähigkeit“ erlangt haben. Durch das kommunale Förderprogramm BiRKE sollen möglichst alle Kinder gleiche Startvoraussetzungen und -chancen für den Besuch der Grundschule erhalten.

Ein Förderantrag kann für von der Stadt Rastatt betriebene oder geförderte Kindertageseinrichtungen mit sozialen Problemlagen, insbesondere einem Anteil von über 65% Kindern mit Migrationshintergrund, gestellt werden. In der Regel sollen förderungswürdige Kindertageseinrichtungen eine Förderung für 0,5 VzSt einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft erhalten.

Für jede im Rahmen des kommunalen Förderprogramms BiRKE geförderte Kindertageseinrichtung werden die Personalkosten für zusätzlich geschaffene und besetzte Stellen einer Facherzieherin/ eines Facherziehers (Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagogen) mit gruppenübergreifenden Aufgaben zu 100 % von der Stadt Rastatt auf Nachweis erstattet. Vergleichbare Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Evtl. durch vorrangig in Anspruch genommene Förderprogramme nicht gedeckte Personalkosten im o.g. Umfang werden im Rahmen des BiRKE-Förderprogramms von der Stadt Rastatt ebenfalls getragen.

## **5.5 Schließzeiten**

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die maximale Schließzeit (Ferien, Heiligabend, Silvester, Planungstage, usw.) von Kindertageseinrichtungen auf 30 Tage im Kindergartenjahr begrenzt.

Daneben wird für alle Kindergartenkinder an Schließtagen ihrer Kindertageseinrichtung eine Betreuung angeboten. Das Betreuungsangebot richtet sich an Eltern mit Hauptwohnsitz in Rastatt, bzw. deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Rastatt aufgenommen sind und wird in der Kindertagesstätte Rheinau-Nord durchgeführt.

## **5.6 Betriebliche Kindertagesbetreuung**

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels ein ganz wesentlicher Standortfaktor. Neben familienbewussten Arbeitszeiten kann dazu auch eine betriebliche Kindertagesbetreuung beitragen. In der Stadt Rastatt gibt es verschiedene Formen der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung. Alle sind ausgerichtet für Kinder unter 3 Jahre.

Die Kinderkrippe „sternchen“ wurde mit finanzieller Unterstützung der Daimler AG errichtet und ermöglicht in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz Betreuung für bis zu 40 Kinder von Mitarbeiter/innen im Werk Rastatt.

Die Stadt Rastatt hält in ihren eigenen Einrichtungen Belegplätze für Betriebe für Kinder unter 3 Jahre vor. So werden an der Kinderschule Amalie Struve bislang 2 Plätze für Kinder von Mitarbeiter/innen des benachbarten Landratsamtes und an der Kindertagesstätte BIBER ebenfalls 2 Plätze für Kinder von Mitarbeiter/innen der star.Energiewerke Rastatt und 3 weitere Plätze für Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung bereitgestellt. Nicht belegte Plätze stehen zur freien Vergabe zur Verfügung.

Mit dem Ausbau der betrieblichen Kindertagesbetreuung soll den Bedürfnissen der Familien Rechnung getragen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt werden.

## **6. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr**

### **6.1 Allgemeines**

Bezüglich des Rechtsanspruchs für die Aufnahme von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr wird zunächst auf die allgemeinen Vorbemerkungen unter Ziff. 3.2 verwiesen.

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs am 01.08.2013 haben alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Alter von drei Jahren einen Anspruch auf frühkindliche Förderung als infrastrukturelles Regelangebot von täglich mindestens vier Stunden an fünf Tagen die Woche. Über dieses Regelangebot hinaus können die Eltern einen individuellen Bedarf, z.B. wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zur Erweiterung des Betreuungsumfangs geltend machen, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der Anspruch richtet sich letztlich nach der Nachfrage der Eltern. Diese haben das Recht, aus dem vorhandenen Angebot für ihr Kind eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle zu wählen, die ihren Vorstellungen am ehesten entspricht.

Um den Kommunen einen angemessenen Planungszeitraum zu ermöglichen, müssen die Erziehungsberechtigten die Gemeinde (für die Betreuung in Kindertagespflege das Jugendamt) mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in Kenntnis setzen. Kurzfristig entstehende Bedarfe, die von den Personensorgeberechtigten nicht zu vertreten sind, müssen bei den kommunalen Planungen ebenfalls berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2a KiTaG). Die Rechtsprechung unterscheidet dabei nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern. Daraus folgt, dass sich die Bedarfsplanung grundsätzlich nicht auf die Kinder beschränkt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bedarfs- und Ausbauplanung in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass, von Einzelfällen abgesehen, Kinder unter einem Jahr nicht in Kindertageseinrichtungen untergebracht werden. Für 421 Kinder im ersten Lebensjahr besteht somit nahezu kein Bedarf. In welchem Umfang ein Platzangebot für die 981 Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr erforderlich sein wird, hängt vom tatsächlich angemeldeten Bedarf ab. Dabei sind aufgrund des Rechtsanspruchs von auswärtigen Kindern, deren Bedarf rechtzeitig angemeldet wurde, bei den Planungen auch die auswärtigen Kinder in Rastatter Einrichtungen und die Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Jahr 2017 belegten im Durchschnitt 33 auswärtige Kinder unter 3 Jahre einen Platz, wogegen lediglich 17 Rastatter Kinder auswärts betreut wurden.

## 6.2 Bestand an Betreuungsangeboten U 3 zum 31.12.2017

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	3	30
Kindertagesstätte BIBER –Haus für Kinder	2	20
Kindertagesstätte Rheinau-Nord	1	10
Kindertagesstätte Ottersdorf	1	10
Kindergarten Maria Königin	2	20
Kindertagesstätte Stockhorn	1	10
Kindergarten Heilig Kreuz	2	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	2	20
Kindergarten St. Laurentius	2	20
Kindergarten St. Raphael	1	10
Kindergarten St. Anna	1	10
Waldorf-Kindergarten	1	10
Daimlerkrippe „Sternchen“	4	40
Montessori-Kleinkindgruppe	1	10
Kindergarten St. Antonius	1	10
Kindergarten St. Bernhard	1	10
Kindergarten St. Michael	1	10
Kindergarten St. Franziskus	2	20
Inklusionskindertagesstätte Müllewapp (Reha-Südwest)	2	20
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	2	20
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	1	10
<b>Gesamt Krippen</b>	<b>34</b>	<b>340</b>
Tagespflegeplätze	-	20
<b>Gesamt</b>	<b>34</b>	<b>367</b>
Altersgemischte Betreuung*	-	57
<b>Gesamtplätze U 3 zum Stichtag</b>	<b>-</b>	<b>424</b>
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum**	2	20

\*In Einrichtungen mit der Angebotsform „altersgemischte Gruppen“ werden bei freier Kapazität im Kindergarten Plätze für 2-jährige Kinder angeboten. Werden während des Kindergartenjahres Ü3 Kinder angemeldet, haben diese Vorrang. Dabei belegen U3 Kinder 2 Plätze Ü3(Stand: 31.12.2017).

\*\* Betreute Spielgruppen sind eine Angebotsform der Kleinkindbetreuung und fallen unter den Geltungsbereich des KiTaG, wenn die wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt und eine Betriebserlaubnis erteilt wurde. Das Mütter- und Familienzentrum Löwenzahn e.V. in Rastatt besitzt seit Juli 2011 eine Betriebserlaubnis für seine beiden Betreuten Spielgruppen, die 10 bzw. 12 Stunden wöchentlich für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr geöffnet sind. Eine Aufnahme in den Bedarfsplan der Stadt Rastatt wurde seitens des Mütterzentrums bisher nicht gewünscht, weshalb das Platzangebot lediglich nachrichtlich erwähnt wird.

Mit einem Bestand an Betreuungsangeboten von insgesamt 424 Plätzen wurde zum Stichtag 31.12.2017 in der Stadt Rastatt eine **Versorgungsquote von 30 %** gut erreicht. Bezogen auf die Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr beträgt die Versorgung sogar 43%. Wie unter Ziff. 4.1 ausgeführt, erfolgt die tatsächliche Inanspruchnahme der Plätze bisher nicht in diesem Umfang.

### 6.3 Planungen zum weiteren Ausbau und zum Betreuungsbedarf

Nach den jetzigen Planungen wird sich die Platzkapazität in den Kleinkindgruppen wie folgt entwickeln:

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab dem ersten Lebensjahr		
	2018/19	2019/20	2020/21
Kinderschule Amalie Struve	30	30	30
Kindertagesstätte BIBER –Haus für Kinder	20	20	20
Kindertagesstätte Rheinau-Nord*	10	10	10
Kindertagesstätte Ottersdorf	10	10	20
Kindergarten Maria Königin	20	20	20
Kindertagesstätte Stockhorn	10	10	20
Kindergarten Heilig Kreuz	20	20	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	20	20	20
Kindergarten St. Laurentius	20	20	20
Kindergarten St. Raphael	10	10	10
Kindergarten St. Anna	10	10	10
Waldorf Kindergarten	10	10	10
Daimlerkrippe „Sternchen“	40	40	40
Montessori-Kleinkindgruppe	10	10	10
Kindergarten St. Michael	10	10	10
Kindergarten St. Bernhard	10	10	10
Kindergarten St. Antonius	10	10	10
Kindergarten St. Franziskus	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe	20	20	20
Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	10	10	20
<b>Gesamt Krippen</b>	<b>340</b>	<b>340</b>	<b>370</b>
Tagespflegeplätze	20	20	20
<b>Gesamt</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>390</b>
Altersgemischte Betreuung**	57	57	57
<b>Gesamtkapazität</b>	<b>417</b>	<b>417</b>	<b>447</b>
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum	20	20	20

\* In der Kindertagesstätte Rheinau-Nord wird zwischenzeitlich eine Krippengruppe als altersgemischte Gruppe für Kinder ab zwei Jahren geführt. Die Platzzahl wird dadurch um eins erhöht und das Belegungsmanagement am Übergang zu den Ü3 Gruppen wesentlich erleichtert.

\*\*57 Plätze am 31.12.2017

Unter Beachtung der weiterhin ausreichenden Versorgungsquote von 30% der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren stellt sich der Betreuungsbedarf -mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Ziff. 4.3)- wie folgt dar:

<b>Gesamtstadt</b>	<b>2018/2019</b>	<b>2019/2020</b>	<b>2020/2021</b>
Kinder	1.402	1.386	1.341
Bedarf (bei 30 % Versorgungsquote)	421	416	402
- Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
- Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	17	17	17
+Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	33	33	33
=Bedarf für Kinder in Rastatt –Korridor 1-	437	432	418
=Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung –Korridor 2-	449	451	449
-Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	340	340	370
-Plätze in Tagespflege*	20	20	20
-Plätze in altersgemischten Gruppen	57	57	57
= Plätze gesamt	417	417	447
<b>=Fehlbedarf / Überhang –Korridor 1-</b>	<b>-20</b>	<b>-15</b>	<b>+29</b>
<b>=Fehlbedarf / Überhang –Korridor 2-</b>	<b>-32</b>	<b>-34</b>	<b>-2</b>
Plätze in Betreuten Spielgruppen**	20	20	20

\* Die Plätze in Tagespflege entsprechen dem Stand 12/2017

\*\* Zur Deckung des Fehlbedarfs stehen wie bereits erwähnt 20 Plätze in den Betreuten Spielgruppen im Mütterzentrum zur Verfügung.

Bei einer Versorgungsquote von 30 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, welche in Rastatt zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kleinkindbetreuung ausreicht, ergibt sich im Kindergartenjahr 2018/19 ein rechnerischer Fehlbedarf an Plätzen im Umfang von 20 Plätzen. Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs durch den erwarteten Wanderungssaldo und die Stadtentwicklung erhöht sich der Fehlbedarf auf 32 Plätze. Ein Korridor für die Berücksichtigung von Flüchtlingskindern ist nicht zu bilden, da hier nahezu keine Nachfrage besteht. (vgl. Ziff. 3.5). **Der errechnete Fehlbedarf zeichnet sich bei der Inanspruchnahme der Plätze zur Kleinkindbetreuung real nicht ab, da im Bereich der Kleinkindbetreuung weiterhin nicht alle Plätze belegt sind.** Darüber hinaus werden Für den erkennbaren zukünftigen Bedarf, der sich durch den Bezug der Wohnungen in den neuen Siedlungsgebieten der Stadt ergeben wird, bereits zusätzliche Plätze unter Inanspruchnahme der Zuschüsse des Bundes geschaffen, die ab 2020 zur Verfügung stehen werden. Der rechnerische Fehlbedarf ist dann ausgeglichen.

Die Bedarfsplanung und die tatsächliche Inanspruchnahme belegen somit, dass auch im kommenden Kindergartenjahr das Platzangebot ausreichend ist, um den seit 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr, auch bei einer Erhöhung der Kinderzahlen durch Wanderungsgewinne und städtebauliche Entwicklungen, erfüllen zu können. Mit einer Reduzierung der Aufnahme von U3-Kindern in altersgemischten Gruppen soll der im Gegenteil real bestehende Überhang an Plätzen dazu genutzt werden, mehr Plätze für Kinder ab 3 Jahre anbieten zu können.

## 7. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

### 7.1 Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2017

Zum Stichtag 31.12.2017 standen insgesamt **1.605 Plätze** für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Die Aufteilung der Plätze stellt sich wie folgt dar:

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	6	147
Kindertagesstätte BIBER –Haus für Kinder	6	141
Kindertagesstätte Rheinau-Nord	5	122
Kindertagesstätte Ottersdorf	4	91
Kindergarten St. Bernhard	2	44
Kindergarten Maria Königin	2	50
Kindergarten Zwölf Apostel	3	55
Kindertagesstätte Stockhorn	3	62
Kindergarten St. Antonius	3	67
Kindergarten St. Franziskus	4	100
Kindergarten Heilig Kreuz	4	92
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	4	80
Kindergarten St. Laurentius	3	75
Kindergarten St. Michael	3	66
Kindergarten St. Raphael	5	113
Kindergarten St. Anna	2	43
Waldorf-Kindergarten	2	44
Naturkindergarten Wurzelzwerge	1	20
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	3	30
Kindertagesstätte IB	2	42
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	3	75
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	3	46
<b>Gesamt</b>	<b>73</b>	<b>1605</b>
Altersgemischte Betreuung*	-	114
<b>Gesamtplätze Ü 3 zum Stichtag</b>	<b>-</b>	<b>1.491</b>

\* Im Jahr 2017 belegten zum Stichtag 31.12.2017 57 Kinder unter 3 Jahre jeweils 2 Plätze.

Die Angebotsformen verteilen sich dabei in der nachfolgend dargestellten Art und Weise auf die Kindertageseinrichtungen unterschiedlicher Träger:

RG = Regelgruppe		VÖ = Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit			GT = Ganztagesgruppe		
Einrichtungen	RG	VÖ	VÖ/RG	RG VÖ GT	Altersgemischte Gruppen		
					RG	VÖ	RG VÖ GT
St. Bernhard		2					
Maria Königin		2					
Zwölf Apostel			3				
Stockhorn							3
Amalie Struve				5			1
St. Antonius		3					
St. Franziskus		3		1			
Heilig Kreuz	1	2		1			
Rheinau-Nord				5			
Paul-Gerhardt-Haus							4
BIBER				6			
St. Laurentius	1	2					
Ottersdorf				3			1
St. Raphael		2					3
St. Anna				1		1	
St. Michael						2	1
Waldorf				1		1	
Naturkindergarten						1	
Kindertagesstätte IB						1	1
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest „Mullewapp“				2			1
Friedrich Oberlin				3			
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe „Pünktchen“				2			1
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>16</b>

## 7.2 Entwicklung der Betreuungsangebote

Das Platzangebot für Kinder ab drei Jahren wird sich im Kindergartenjahr **2018/2019** wie folgt verändern:

- 21 Plätze sind bereits im Kindergarten St. Michael durch Eröffnung einer zusätzlichen Gruppe zum 01.01.2018 entstanden.
- In der Inklusionskindertagesstätte Pünktchen wird eine zusätzliche Gruppe für Kinder ab drei Jahre zum 01.09.2018 eingerichtet. Aufgrund der Raumgröße wird diese voraussichtlich auf 18 Kinder begrenzt sein. Somit stehen in der Einrichtung zukünftig 64 Plätze zur Verfügung.



- Weiter sind Anbauten zur Sicherung des zukünftigen Bedarfs aufgrund der Siedlungsentwicklung an die Kindertagesstätten Stockhorn und Friedrich Oberlin in Planung, bzw. bereits in der Realisierung. An der Kindertagesstätte Stockhorn werden so 2020 zusätzlich 25 Plätze und an der Kindertagesstätte Friedrich-Oberlin zusätzlich 50 Plätze zur Verfügung stehen.
- Die Kindertagesstätte Ottersdorf soll ebenfalls um 2 Gruppen erweitert werden. Da bereits eine zusätzliche Gruppe mit 18 Plätzen im Werkraum untergebracht ist, die dann in einen regulären Gruppenraum umziehen wird, werden durch den Erweiterungsbau bis 2020 zusätzlich 32 Plätze neu geschaffen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen in einer Übersicht, welche die Platzzahl zunächst von 1605 auf 1644 im Kindergartenjahr 2018/19 und im Kindergartenjahr 2020/21 dann nochmals auf 1726 steigern werden:

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr		
	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Kinderschule Amalie Struve	147	147	147
Kindertagesstätte BIBER –Haus für Kinder	141	141	141
Kindertagesstätte Rheinau-Nord	122	122	122
Kindertagesstätte Ottersdorf	91	91	123
Kindergarten Maria Königin	50	50	50
Kindergarten Zwölf Apostel	55	55	55
Kindertagesstätte Stockhorn	62	62	87
Kindergarten Heilig Kreuz	92	92	92
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	80	80	80
Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
Kindergarten St. Raphael	113	113	113
Kindergarten St. Anna	43	43	43
Waldorf Kindergarten	44	44	44
Kindergarten St. Michael	87	87	87
Kindergarten St. Bernhard	44	44	44
Kindergarten St. Antonius	67	67	67
Kindergarten St. Franziskus	100	100	100
Naturkindergarten Wurzelzwerg*	20 (40)	20 (40)	20 (40)
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest	30	30	30
Kindertagesstätte IB	42	42	42
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe	64	64	64
Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	75	75	100
<b>Gesamt</b>	<b>1.644</b>	<b>1.644</b>	<b>1726</b>

\* mit dem Bedarfsplan 2017 wurde dem Naturkindergarten die Möglichkeit eröffnet, bei entsprechender Nachfrage für Rastatter Kinder eine zweite Gruppe zu eröffnen. Diese ist jedoch bisher nicht gegeben.

### 7.3 Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3

Zur Überprüfung der Auslastung der Einrichtungen berichten die Kindertageseinrichtungen monatlich über deren Belegung. Fehlbedarfe werden in einer zentralen Vormerkliste der Stadt Rastatt erfasst. Diese umfasste zum Zeitpunkt der Planerstellung 24 Kinder über 3 Jahre, für die im laufenden Kindergartenjahr 2017/18 aktuell kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Zahl der Kinder, für die zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt trotz Rechtsanspruch kein Platz zur Verfügung steht, wird sich voraussichtlich zum Beginn des Kindergartenjahres 2018/19 auf 46 Kinder weiter erhöhen.

Der Bedarf für die Gesamtstadt stellt sich für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2020/2021 -mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Ziff. 4.3)- wie folgt dar:

<b>Gesamtstadt</b>	<b>2018/2019</b>	<b>2019/2020</b>	<b>2020/2021</b>
Kinder	1.813	1.903	1.850
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	1.632	1.713	1.665
- Kinder in Sondereinrichtungen	68	68	68
- Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	21	21	21
+ Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	55	55	55
= Bedarf für Kinder in Rastatt –Korridor 1-	1598	1679	1631
= Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung –Korridor 2-	1648	1753	1731
= Bedarf incl. Wanderung, Stadtentw. u. Flüchtlinge –Korridor 3-	1669	1775	1753
Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	1644	1644	1726
+ Plätze in Tagespflege	14	14	14
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)	114	114	114
<b>= Summe der verfügbaren Plätze</b>	<b>1544</b>	<b>1544</b>	<b>1626</b>
<b>= Fehlbedarf bzw. Überhang –Korridor 1-</b>	<b>-54</b>	<b>-135</b>	<b>-5</b>
<b>= Fehlbedarf bzw. Überhang –Korridor 2-</b>	<b>-104</b>	<b>-209</b>	<b>-105</b>
<b>= Fehlbedarf bzw. Überhang –Korridor 3-</b>	<b>-125</b>	<b>-231</b>	<b>-127</b>

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

Mit den vorhandenen 1.644 Plätzen in Kindertageseinrichtungen und ergänzenden 14 Plätzen in der Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr vor Schuleintritt gelingt es im Kindergartenjahr 2018/2019 derzeit nicht, den Rechtsanspruch rechnerisch zu erfüllen. Dies begründet sich teilweise damit, dass U3 Kinder nicht unerheblich Plätze in altersgemischten Gruppen belegen. Die zusätzlichen Bedarfe durch städtebauliche Entwicklungen und Zuwanderung werden den Mangel deutlich verschärfen.

Umgehende **Planungen zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung** wurden deshalb, wie dargestellt, aufgenommen:

- Neubau der Kindertagesstätte St. Raphael in Plittersdorf, der siebengruppig erfolgen soll und voraussichtlich 2022 zur Verfügung stehen wird.
- Errichtung einer weiteren neuen Kindertagesstätte in Rheinau-Nord, auf dem dafür vorgehaltenen Grundstück, Flstck. Nr. 7856, mit rd. 2700 m<sup>2</sup>. Die Fläche wäre

noch um einen Teil des angrenzenden Grünzuges für einen angemessen großen Außenbereich zu erweitern. Der viergruppige Neubau soll 2019 in Betrieb gehen.

Die Kosten sowohl der bereits in Planung befindlichen, als auch der zukünftig vorgesehenen An- und Neubauten sind in der mittelfristigen Finanzplanung im Investitionsplan des städtischen Haushaltes bereits eingestellt.

Diese Maßnahmen werden jedoch, wie die Bedarfsberechnung zeigt, nicht ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf zu decken, der sich aus der Siedlungsentwicklung in Rastatt bereits kurzfristig ergibt. Weiter ist die Entwicklung der geplanten Wohnbebauung auf dem Gelände der Brauerei Franz noch nicht berücksichtigt. **Es wird deshalb erforderlich werden, den Neubau der Kindertagesstätte in Rheinau-Nord vorzuziehen und kurzfristig in vorgefertigter Bauweise zu errichten, oder alternativ für einen Zeitraum von 7 bis 10 Jahre eine mobile, modulare Raumlösung (Container), möglichst im südlichen Bereich der Stadt anzubieten.** Vorrangig zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang ggf. das an das SWI-Gebäude angrenzende städtische Grundstück.

Nachfolgend werden der Bedarf und die Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen getrennt nach Kernstadt und Ortsteilen –ohne Berücksichtigung von zusätzlichem Bedarf wegen städtebaulicher Entwicklung und Zuwanderung (Planungskorridore 2 und 3)– dargestellt. Die Planungskorridore können aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nur für die Gesamtstadt ermittelt und daher nur für die gesamtstädtische Betrachtung des Platzbedarfs herangezogen werden.

### **7.3.1 Kernstadt**

In der Kernstadt nutzen die Eltern traditionell die verschiedenen Einrichtungen und Angebote zur Betreuung ihrer Kinder. Sie wählen Einrichtungen nach deren pädagogischen Konzept, ihrer Erreichbarkeit oder Ausstattung aus. Es gibt keine festgelegten Einzugsbereiche. Die Bedarfsentwicklung stellt sich hierbei wie folgt dar:

<b>Kernstadt</b>	<b>2018/2019</b>	<b>2019/2020</b>	<b>2020/2021</b>
Kinder	1.432	1.536	1498
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	1.289	1.382	1348
./. Kinder in Sondereinrichtungen	67	67	67
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	12	12	12
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	48	48	48
Bedarf für Rastatter Kinder	1258	1351	1317
Vorhandene Plätze: St. Bernhard, Maria Königin, Zwölf Apostel, Stockhorn, Amalie Struve, St. Antonius, St. Franziskus, Heilig Kreuz, Rheinau-Nord, Paul-Gerhardt-Haus, BIBER, Waldorf, Naturkindergarten Rastatter Wurzelzwerge, Reha-Südwest, KiTa IB, KiTa Lebenshilfe und KiTa Friedrich Oberlin	1.235	1.235	1285
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	62	62	62
= verfügbare Plätze	1.173	1.173	1.223
Fehlbedarf / Überhang – Korridor 1 -**	-85	-178	-94

\* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahren 2 Plätze

\*\* Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Kernstadt kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Mit dem Ausbau des Platzangebotes in der Kernstadt kann der aufgrund der aktuellen Kinderzahlen bekannte Bedarf schon im Kindergartenjahr 2018/2019 nicht mehr gedeckt werden. Bei sukzessivem Bezug der Siedlungsgebiete wird der Platzbedarf entsprechend der Planungskorridore erheblich zunehmen und den weiteren rechtzeitigen Ausbau dringend notwendig machen.

### 7.3.2 Niederbühl

In Niederbühl, dem Ortsteil mit den engsten räumlichen Bezügen zur Kernstadt, stehen folgende Entwicklungen an:

<b>Niederbühl</b>	<b>2018/2019</b>	<b>2019/2020</b>	<b>2020/2021</b>
Kinder	90	87	98
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	81	78	88
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	6	6	6
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	3	3	3
Bedarf für Kinder in Rastatt	78	75	85
Vorhandene Plätze: Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	0	0	0
= verfügbare Plätze	75	75	75
Fehlbedarf / Überhang – Korridor 1** -	-3	0	-10

\* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im Kindergarten St. Laurentius wird bisher keine AM-Gruppe angeboten.

\*\* Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Im Ortsteil Niederbühl deckt das vorhandene Angebot den aktuell bekannten Bedarf ab. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeit“ und der stetig zurückgehenden Nachfrage nach Regelbetreuung wird die Einrichtung zum

nächstmöglichen Zeitpunkt die bisherige Regelgruppe in eine zeitgemischte Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit und Regelgruppe umwandeln.

### 7.3.3 Ottersdorf

In Ottersdorf führte die bauliche Entwicklung in der Vergangenheit zu einer Erhöhung des Bedarfs. Erwartete Veränderungen aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung, die einen weiteren Bedarf auslösen werden, zeichnen sich in den Planzahlen zunächst noch nicht ab.

<b>Ottersdorf</b>	<b>2018/2019</b>	<b>2019/2020</b>	<b>2020/2021</b>
Kinder	91	84	69
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	82	76	62
./. Kinder in Sondereinrichtungen	1	1	1
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
<b>Bedarf für Kinder in Rastatt</b>	<b>81</b>	<b>75</b>	<b>61</b>
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte Ottersdorf	91	91	123
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	9	9	9
= verfügbare Plätze	73	73	105
<b>Fehlbedarf / Überhang – Korridor 1 -**</b>	<b>-8</b>	<b>-2</b>	<b>+44</b>

\* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

\*\* Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

In Ottersdorf ergibt sich im Kindergartenjahr 2020/21 rechnerisch ein Überhang von über einer Gruppe. Da die Dorfentwicklung in der Darstellung keine Berücksichtigung findet, ist diese Zahl jedoch wenig aussagekräftig.

Vielmehr besteht in der Einrichtung schon heute ein hoher Bedarf an Krippenplätzen, der mit der vorhandenen Krippengruppe und der altersgemischten Gruppe für Kinder ab 2 Jahre bisher nicht gedeckt werden kann.

Zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren und eine weitere Gruppe zur Unterbringung der im Werkraum betreuten Kinder über drei Jahre werden deshalb dauerhaft benötigt.

Dieser Bedarf soll mit einem Anbau gedeckt werden.

Die Kindertagesstätte verfügt über ein bilinguales Angebot, das gerne in Anspruch genommen wird. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand in Höhe von 0,3 Vollzeitstellen und die Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr werden bereitgestellt.

### 7.3.4 Plittersdorf

Die Entwicklung der Kinderzahlen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ist in Plittersdorf statistisch zunächst scheinbar rückläufig:

<b>Plittersdorf</b>	<b>2018/2019</b>	<b>2019/2020</b>	<b>2020/2021</b>
Kinder	89	85	81
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	81	77	73
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
<b>Bedarf für Kinder in Rastatt</b>	<b>81</b>	<b>77</b>	<b>73</b>
Vorhandene Plätze: Kindergarten St. Raphael	113	113	113
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	22	22	22
<b>= verfügbare Plätze</b>	<b>91</b>	<b>91</b>	<b>91</b>
<b>Fehlbedarf / Überhang – Korridor 1 -**</b>	<b>+10</b>	<b>+14</b>	<b>+18</b>

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

\*\* Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Tatsächlich wird die Dorfentwicklung und die Veränderungen aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung den Bedarf jedoch weiter ansteigen lassen. Absolut nicht ausreichend ist die Zahl der bereitgestellten Krippenplätze. Dies zeigt die hohe Anzahl an Kleinkindern in altersgemischten Gruppen.

Besonders dringlich ist in Plittersdorf die Errichtung eines Neubaus der Kindertagesstätte. Das in die Jahre gekommene Gebäude entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine frühkindliche Bildungseinrichtung. Nahezu alle erforderlichen Funktionsräume fehlen. Darüber hinaus fehlt es an Außenfläche. Die fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten am Standort, machen einen Neubau an anderer Stelle erforderlich. Die Planungen hierfür wurden bereits aufgenommen. Ein siebengruppiger Neubau soll im Hinterfeld, gegenüber der Altrheinhalle, errichtet werden. Die Fertigstellung ist für 2022 vorgesehen.

### 7.3.5 Rauental

In Rauental geht der Bedarf in den kommenden Kindergartenjahren scheinbar zurück:

Rauental	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Kinder	33	30	21
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	30	28	18
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	3	3	3
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	2	2	2
Bedarf für Kinder in Rastatt	29	27	17
Vorhandene Plätze: Kindergarten St. Anna	43	43	43
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (siehe Ziff. 5.3 Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	2	2	2
= verfügbare Plätze	41	41	41
Fehlbedarf / Überhang – Korridor 1 -**	+12	+14	+24

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

\*\* Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Auch in Rauental wird sich der dargestellte rechnerische Rückgang nicht vollziehen. Die Dorfentwicklung und die Veränderungen aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung wird vielmehr dazu beitragen, dass der Bedarf sich auf dem heutigen Niveau stabilisiert. Im Übrigen wird der Überhang an Plätzen dazu dienen, den Fehlbedarf an Plätzen in der Kernstadt auszugleichen. Von Vorteil ist dabei der Standort nahe der Autobahn, durch den Eltern bewegt werden können, bei auswärtiger Beschäftigung, ihre Kinder dort betreuen zu lassen.

Eine bauliche Sanierung, die dringend erforderlich wäre, muss jedoch zurückgestellt werden, da eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Ausstattung des Kindergartens am jetzigen Standort sich als kaum realisierbar und unwirtschaftlich darstellt. Es wurden deshalb erste Planungsüberlegungen für einen Neubau neben der Schule aufgenommen. Die Fertigstellung eines Neubaus ist für 2024 anvisiert.

### 7.3.6 Wintersdorf

In Wintersdorf, dem Ortsteil der am weitesten von der Kernstadt entfernt liegt, zeigt sich folgende Entwicklung:

Wintersdorf	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Kinder	68	72	74
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	62	65	65
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	2	2	2
Bedarf für Kinder in Rastatt	64	67	67
+ Bedarf an altersgemischten Plätzen (Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	12	12	12
Vorhandene Plätze: Kindergarten St. Michael	87	87	87
= verfügbare Plätze	75	75	75
Fehlbedarf / Überhang – Korridor 1 -**	+11	+8	+8

\*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

\*\* Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

In Wintersdorf besteht im Kindergartenjahr 2018/2019 ein rechnerischer Überhang. Auch hier gilt es die neuen Bedarfe, die sich aus der Dorfentwicklung und der Veränderungen aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung ergeben werden, zu berücksichtigen.

Bereits seit 01.01.2018 ist eine zusätzliche Gruppe in einem Kleingruppenraum übergangsweise eingerichtet, so dass der örtliche Bedarf mittelfristig gedeckt werden kann.

Langfristig wird es erforderlich sein, das nicht mehr zeitgemäße und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechende Gebäude zu ersetzen. Wie auch in Plittersdorf fehlen insbesondere die erforderlichen Nebenräume.

In der Einrichtung St. Michael wird weiterhin eine bilinguale Betreuung angeboten. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand wird ab dem 01.09.2012 auf 0,3 Vollzeitstellen und Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr begrenzt.



## 8. Kindertagespflege

Im Rahmen der Kindertagespflege können Kinder in der Regel vom ersten Lebensjahr bis zu ihrem 14. Geburtstag betreut werden. Die Betreuung und Erziehung findet meist im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Eine Tagespflegeperson darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Kinder zeitgleich betreuen.

Die Tagespflege ergänzt das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Betreuungszeiten, die in Kindertageseinrichtungen nicht oder nicht wirtschaftlich angeboten werden können. Besondere Betreuungszeiten, wie frühmorgens, spätabends, über Nacht oder an Wochenenden benötigen z. B. berufstätige Alleinerziehende. Außerdem bevorzugen einige Eltern diese familienähnliche Betreuungsform für Kleinkinder. Deshalb sollen weiterhin ausreichend Tagespflegestellen bereitgestellt werden.

Zum 31.12.2017 gab es folgende Plätze in der Kindertagespflege:

Einrichtungen	Plätze	Davon belegt
Für Kinder unter drei Jahre	20	17
Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	14	8
<b>Summe</b>	<b>34</b>	<b>25</b>

Datenquelle: Jugendamt des Landkreises

Die Zahl der Plätze bei Tagespflegeplätzen ist damit gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben. Die Belegung im Ü3-Bereich ist leicht angestiegen.

Die Beratung von Eltern und die Vermittlung von Tagespflege erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises in enger Abstimmung mit dem Kundenbereich Kindertagesbetreuung des Fachbereichs Jugend, Familie und Senioren. Dabei finden die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes, die Wünsche der Eltern, sowie die organisatorische Praktikabilität (Wohnortnähe, Mobilität etc.) besondere Beachtung.

Personen, die sich bereitfinden, ein Kind in Kindertagespflege aufzunehmen, werden durch den Bereich der Kindertagespflege des Landkreises auf ihre persönliche und räumliche Eignung überprüft. Darüber hinaus sind sie verpflichtet an umfassenden vorbereitenden Qualifizierungskursen, welche in Kooperation mit der VHS des Landkreises Rastatt erfolgt, teilzunehmen. Tagespflegepersonen haben ferner jährliche aufgabenbezogene Fortbildungen und Regionaltreffen, zu absolvieren. Mit einer fortlaufenden Begleitung und jährlichen Überprüfung der Voraussetzungen für die erforderliche Pflegeerlaubnis wird die Qualitätskontrolle gewährleistet. Insgesamt ist es wichtig Kontinuität in der Betreuung und Erziehung der Kinder anzubieten, damit die erforderliche Verlässlichkeit für berufstätige Eltern gegeben ist.

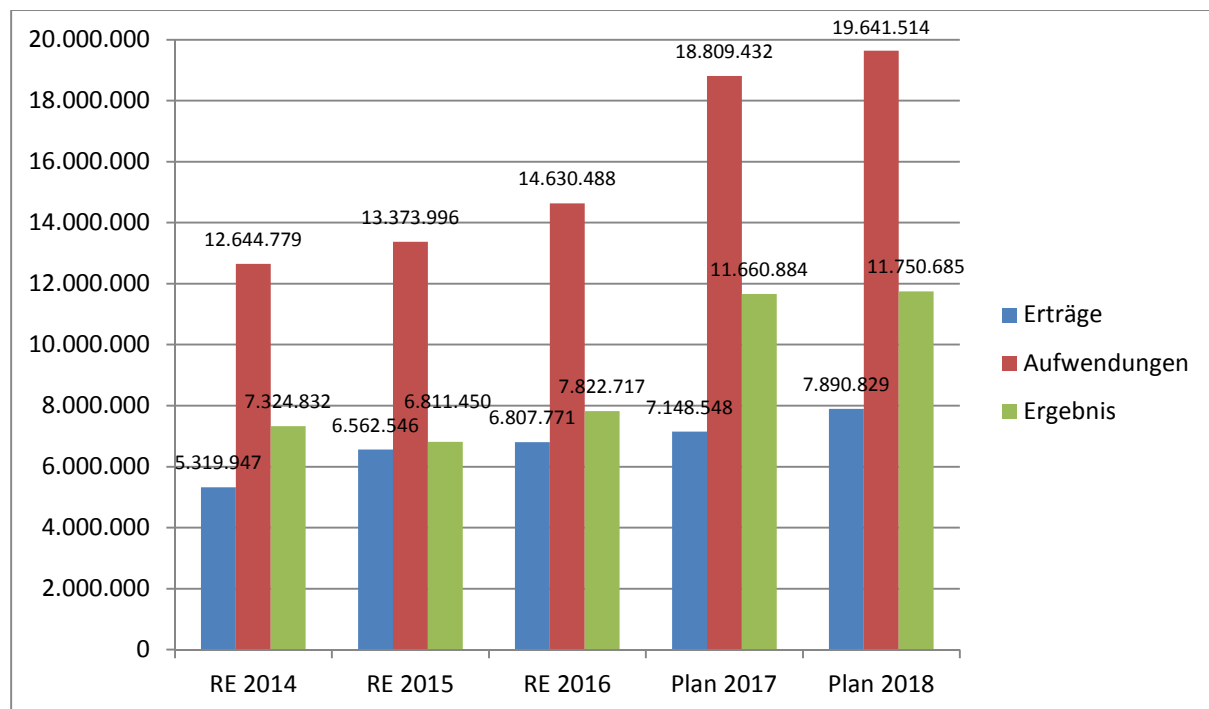
## 9. Finanzen

Die Stadt Rastatt hat in den zurückliegenden Jahren ein bedarfsgerechtes, vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder erreicht, um dem Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gerecht zu werden. Die Zahl der Betreuungsplätze sowohl im Kleinkindbereich als auch bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren konnte deutlich erhöht werden, insbesondere der Anteil der Ganztagesplätze wurde entsprechend der gestiegenen Nachfrage berufstätiger Eltern erheblich ausgebaut.

Die Weiterentwicklung der Kinderbetreuungsangebote und insbesondere der Ausbau der Kleinkindbetreuung führen dazu, dass die Kosten der Stadt seit Jahren kontinuierlich ansteigen.

### 9.1 Betriebskosten

Die Kosten, die die Stadt Rastatt für den laufenden Betrieb in allen Kindertageseinrichtungen in Rastatt zu tragen hat, haben sich in den vergangenen Jahren entwickelt wie folgt:



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-RE 2017 lag noch nicht vor)

Trotz erhöhter Zuweisungen durch das Land sind die bei der Stadt verbleibenden Kosten ständig angestiegen. Im Jahr 2014 lagen die bei der Stadt verbleibenden Kosten noch bei rund 7,3 Mio. EUR, für das Jahr 2018 wird eine Steigerung auf rund 11,7 Mio. EUR erwartet.

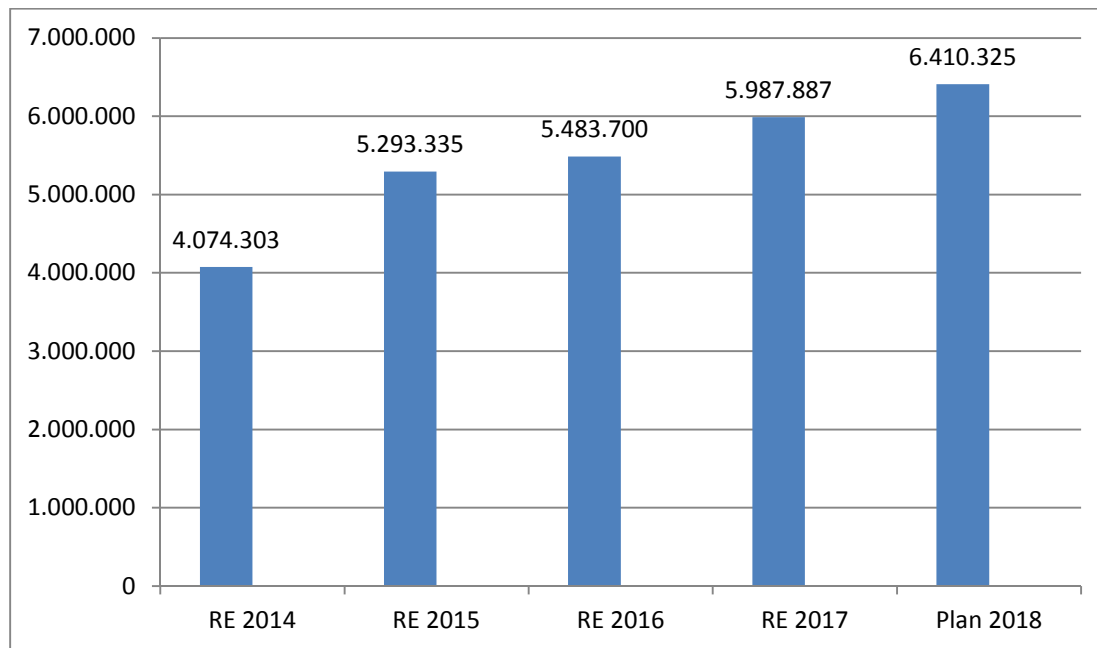
In den Aufwendungen sind sowohl die Personal- und Sachkosten für die städtischen Einrichtungen, als auch die Zuschüsse an die freien Träger enthalten. Der große Anstieg ist vor allem mit der Zunahme der Personalstellen durch zusätzliche Gruppen und der Tarifierhöhungen zu erklären. Auch die Qualitätsverbesserungen in der Angebotsstruktur, beim Fachpersonal und durch zusätzliche Sprachbildung schlagen sich in der Kostenentwicklung entsprechend nieder.

Die Erträge beinhalten neben den Zuweisungen des Landes und den Einnahmen aus dem interkommunalen Kostenausgleich auch die Beiträge der Eltern für die städtischen Einrichtungen (siehe hierzu Ziff. 9.5).

## **9.2 Zuweisungen des Landes (FAG)**

Der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden geschlossene Pakt für Familien mit Kindern brachte seit 2012 eine wesentliche Verbesserung der Zuweisungen des Landes für die Kleinkindbetreuung. Ab dem Jahr 2014 beteiligt sich das Land grundsätzlich mit 68 % an den kommunalen Betriebsausgaben für die Krippengruppen, was der gesetzlichen Mindestförderung entspricht. Dabei legt das Land jährlich den pauschalen Zuweisungsbetrag je Kind auf der Basis der Jahresrechnungsstatistik des Vorjahres fest. Für den Kindergartenbereich sind die pauschalen Zuweisungen des Landes wesentlich geringer.

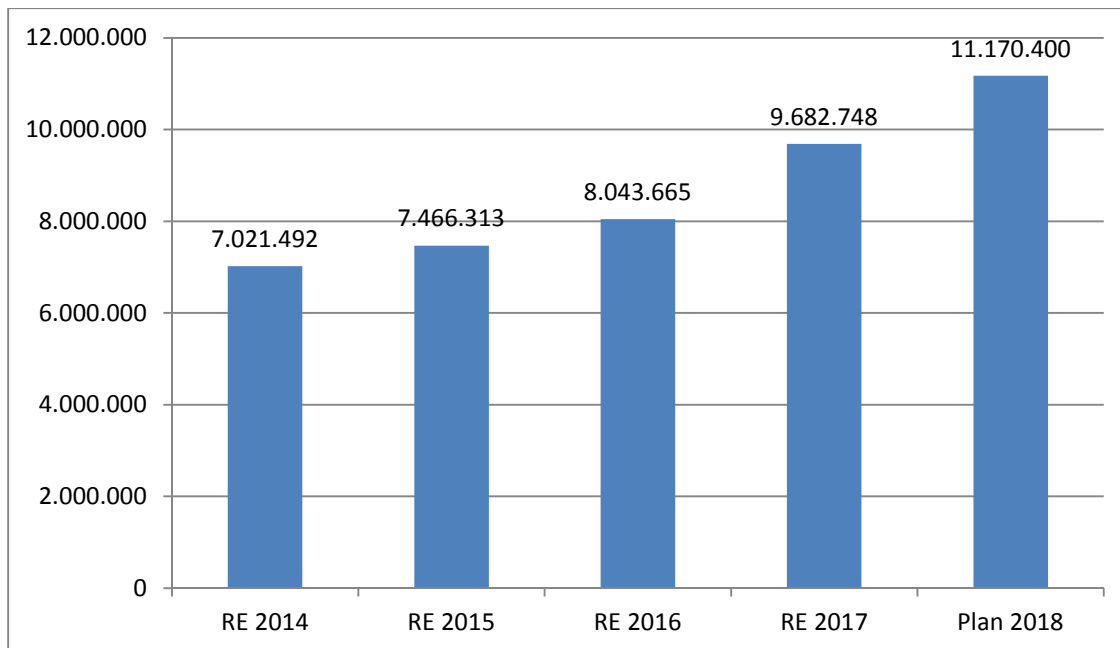
Die Zuweisungen haben sich seit 2014 wie folgt entwickelt:



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt

### 9.3 Zuschüsse an freie Träger

Kirchliche, freie und privat-gewerbliche Träger tragen dazu bei, dass die gesetzlich geforderte Vielzahl von Wertorientierungen und pädagogischen Ausrichtungen in Inhalt und Methodik im Angebot der Kindertagesbetreuung vorgehalten und damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen werden kann. Neben den 4 städtischen Einrichtungen beteiligen sich in Rastatt 10 katholische, 3 evangelische und insgesamt 7 freie und privat-gewerbliche Träger an der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Diese haben nach § 8 KiTaG Anspruch auf Förderung ihrer Betriebsausgaben. Mit dem massiven Ausbau der Betreuungsplätze sind in den vergangenen Jahren auch die Ausgaben für die Förderung der freien Träger erheblich angestiegen und haben sich wie folgt entwickelt:



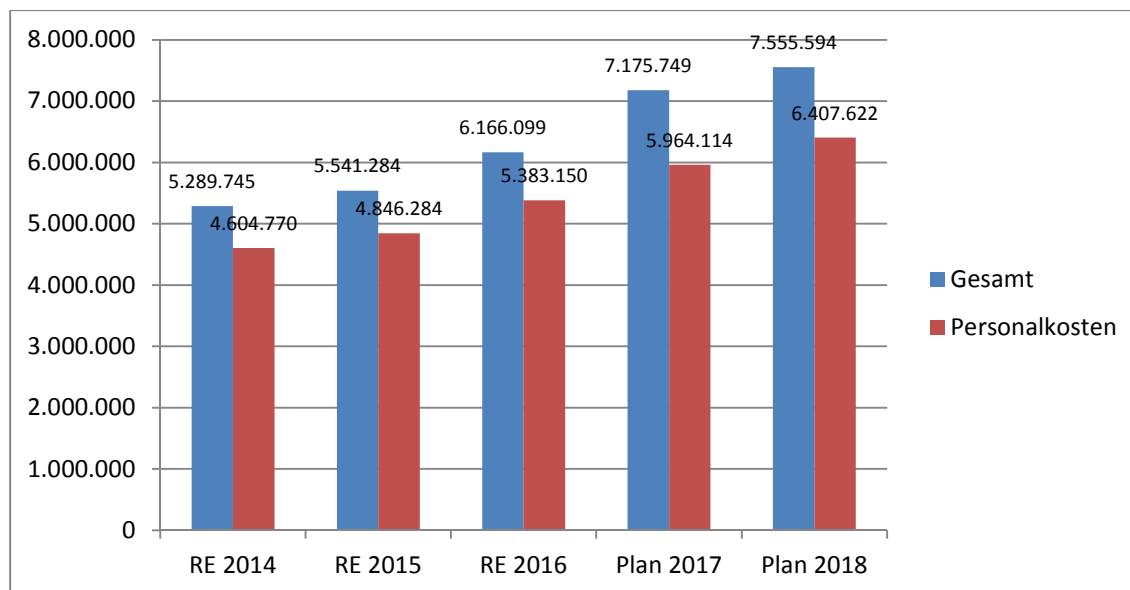
Quelle: Haushalt Stadt Rastatt

Zusätzliche Gruppen und neue Einrichtungen sowie die Tariferhöhungen im Sozial- und Erzieherdienst sind ursächlich für die Ausgabenanstiege für die freien Träger.

#### 9.4 Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen

Auch in den städtischen Einrichtungen BIBER, Ottersdorf, Rheinau-Nord und Amalie Struve sind die Betriebskosten in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Dies hängt vor allem mit den gestiegenen Personalkosten im Zusammenhang mit Kapazitätserweiterungen, Qualitätsverbesserungen und den Tariferhöhungen zusammen. Erfreulich ist dabei, dass der vielzitierte Fachkräftemangel hier bisher nicht angekommen ist. Dazu trägt nicht zuletzt auch die sehr hohe Bereitschaft der Stadt zur qualifizierten Ausbildung von Fachpersonal in den verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten und Berufsabschlüssen bei. Nahezu alle Auszubildenden, die dies wünschen, finden im Anschluss an ihre Ausbildung einen Arbeitsplatz in einer der Einrichtungen der Stadt.

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Betriebskosten in den Einrichtungen der Stadt seit 2014 entwickelt haben. Die darin enthaltenen Personalkosten sind separat ausgewiesen.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-RE 2017 lag noch nicht vor)

## 9.5 Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen

Die Elternbeiträge zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen sind einkommensunabhängig. Sie folgen gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.10.2009 jeweils den gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag, Städtetag und der Kirchen in Baden-Württemberg. Diese streben einen Deckungsgrad von 20 % der Betriebskosten an, der jedoch in allen Einrichtungen und in den städtischen Einrichtungen erheblich unterschritten wird. So betragen die Betriebskosten für das Jahr 2016 (Schlussrechnung für 2017 liegt noch nicht vor) insgesamt 6.166.099 €, die Elternbeiträge 945.767 €, was einen Deckungsgrad von 15,34 % bedeutet.

Die Elternbeiträge wurden zuletzt vom Gemeinderat am 26.06.2017 für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 beschlossen. Die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge berücksichtigt eine Sozialstaffelung, die sich an der Zahl der Kinder unter 18 Jahre im Haushalt orientiert.

Für einkommensschwache Familien übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Elternbeitrag ganz oder teilweise. Weiterhin unterstützen auch das Sozialamt und das Jobcenter die Teilnahme am Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Für die betroffenen Kinder ist in diesen Fällen lediglich ein Eigenanteil von 20 EUR im Monat als Essenbeitrag zu entrichten. Im vergangenen Jahr haben von 491 betreuten Kindern in den städtischen Einrichtungen insgesamt 141 solche Hilfen erhalten. Für diese Kinder wurden 2017 in Summe 95.168,20 € Zuschuss zu den Kosten der Kindertagesbetreuung gewährt.

Für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 sind folgende Beiträge zu entrichten:

**Für Kinder ab drei Jahren:**

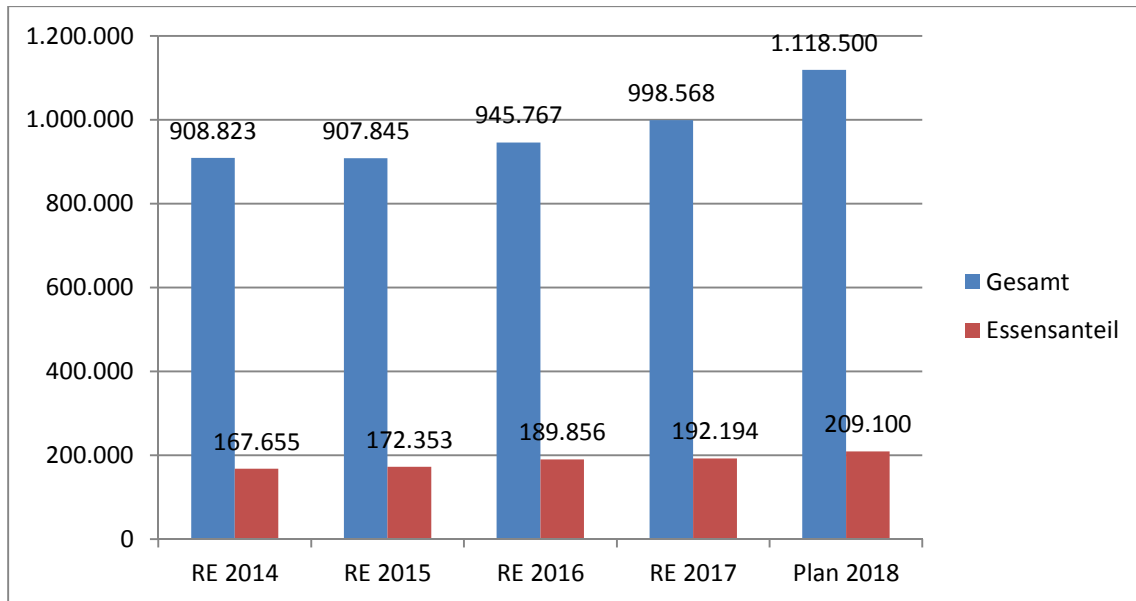
	Familien mit	ab 1.9.2017	ab 1.9.2018
Regelkindergarten	1 Kind	111 €	114 €
	2 Kinder	84 €	87 €
	3 Kinder	56 €	58 €
	4 und mehr Kinder	18 €	19 €
verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	1 Kind	139 €	143 €
	2 Kinder	105 €	109 €
	3 Kinder	70 €	73 €
	4 und mehr Kinder	23 €	24 €
Ganztagesgruppe	1 Kind	202 €	207 €
	2 Kinder	153 €	158 €
	3 Kinder	102 €	105 €
	4 und mehr Kinder	33 €	35 €
jeweils plus Essenbeitrag gemäß jeweils gültiger Sozialversicherungs- entgeltverordnung ( <b>Im Kalenderjahr 2018 sind dies 59,80 € im Monat</b> )			

**Für Kinder unter drei Jahren (altersgemischte Gruppe u. Kleinkindgruppe)**

	Familien mit	ab 1.9.2017	ab 1.9.2018
verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	1 Kind	278 €	286 €
	2 Kinder	210 €	218 €
	3 Kinder	140 €	146 €
	4 und mehr Kinder	46 €	48 €
Ganztagesgruppe	1 Kind	404 €	414 €
	2 Kinder	306 €	316 €
	3 Kinder	204 €	210 €
	4 und mehr Kinder	66 €	70 €

Bei Betreuungsformen mit Mittagessen sind hierfür ab 01.01.2018 monatlich 59,80 € zu entrichten.

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Elternbeiträge der städtischen Einrichtungen seit 2013 entwickelt haben. Der darin enthaltenen Essensbeitrag ist separat ausgewiesen.

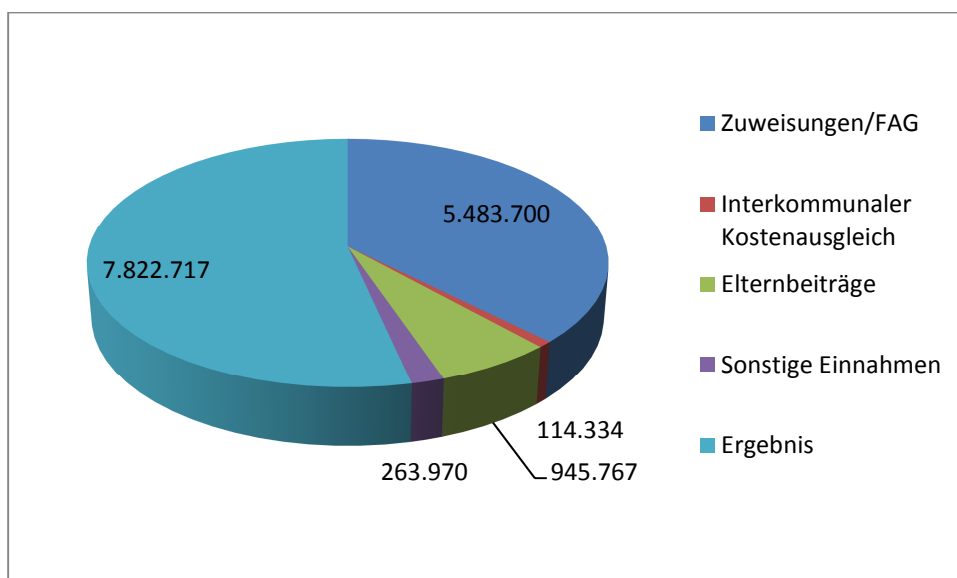


Quelle: Haushalt Stadt Rastatt

Der Anstieg der Einnahmen aus Elternbeiträgen hängt im Wesentlichen mit der Neueröffnung von Gruppen, aber auch mit der immer weiter zunehmenden Nachfrage nach Ganztagsbetreuung zusammen.

### 9.6 Gesamtübersicht Finanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen

Die folgende Darstellung für das Haushaltsjahr 2016 zeigt deutlich, dass die Stadt den wesentlichen Teil der Kosten für die Kindertagesbetreuung trägt. Neben den Zuweisungen des Landes tragen die Beiträge der Eltern mit zur Finanzierung des umfangreichen Angebotes in Rastatt bei.

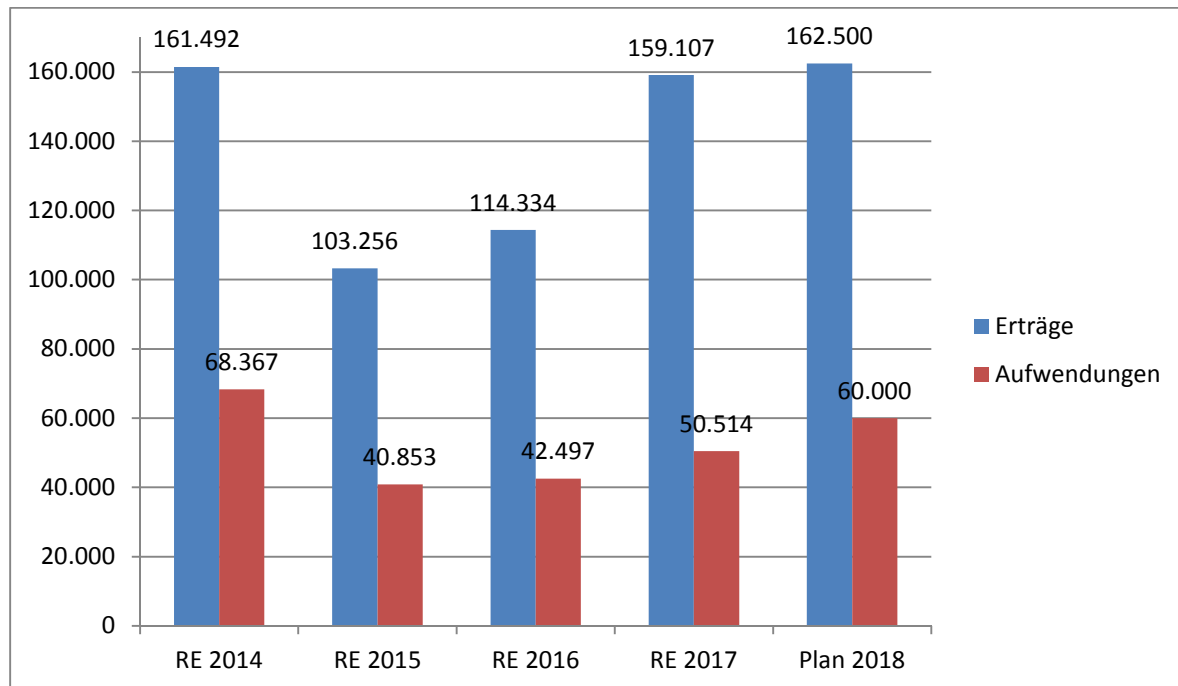


Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-RE 2017 lag noch nicht vor)



## 9.7 Interkommunaler Kostenausgleich

Bei Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde (siehe hierzu Zif. 3.6). Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Interkommunalen Kostenausgleichs entwickelt haben.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt

## 10. Fazit und Ausblick

Die örtliche Bedarfsplanung orientiert sich am Kindergartenjahr und findet in einem fortlaufenden Prozess der Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Maßnahmenplanung und Entscheidung statt. Sie beobachtet anstehende Entwicklungen und stellt die Weichen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der Stadt.

Mit den in der Vergangenheit beschlossenen Maßnahmen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung stehen derzeit in der Gesamtstadt ausreichend Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahre zur Verfügung. Damit kann der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle zur Aufnahme angemeldeten Kinder ab dem ersten Lebensjahr noch erfüllt werden. Bei den erwarteten weiter steigenden Geburten- und Kinderzahlen und insbesondere aufgrund der Siedlungsentwicklung wird jedoch im Krippenbereich ein weiterer Ausbau erforderlich werden.

Erhebliche Anstrengungen, über die schon eingeleiteten Maßnahmen hinaus, sind allerdings notwendig damit auch für Kinder über drei Jahre ein ihrem Rechtsanspruch entsprechendes Platzangebot vorhanden ist. Vor allem die positive Stadtentwicklung mit den großen Neubaugebieten, aber auch der Zuzug von Flüchtlingen löst einen zusätzlichen Platzbedarf aus, der mit dem vorhandenen Angebot nicht gedeckt werden kann. Der Trend zur verstärkten Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuung und der damit verbundenen Reduzierung der Gruppengrößen, erhöht den Mangel deutlich. Die Bereitstellung zusätzlicher Gruppen vor allem in der Kernstadt ist zwingend erforderlich. Nach der vorliegenden Berechnung wird der auf Dauer angelegte Ausbau allein jedoch nicht ausreichen. Aufgrund des zeitnahen Bezugs vieler neu errichteter Wohnungen, wird auch eine temporär bereitgestellte Kindertageseinrichtung für den kurz- bis mittelfristigen zusätzlichen Bedarf erforderlich sein.

Der Ausbau sollte jedoch nicht nur im Hinblick auf eine quantitative Erhöhung der Platzzahl, sondern auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung und –verbesserung erfolgen. Da auf lange Sicht durch eine Reduzierung von Gruppengrößen, insbesondere in den Einrichtungen, in denen besondere pädagogische Herausforderungen aufgrund der besonderen Anforderungen der aufgenommenen Kinder bewältigt werden müssen, nicht erreicht werden kann ist alternativ, durch eine Anhebung des Personalschlüssels, über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel hinaus, der notwendige qualitative Standard der frühkindlichen Bildung und Betreuung herzustellen.